

Art. 7. Après l'introduction de la demande d'intervention, le Service des soins de santé de l'INAMI décide si le praticien de l'art infirmier entre en ligne de compte et communique cette décision au praticien de l'art infirmier.

Art. 8. Le praticien de l'art infirmier qui entre en ligne de compte pour une intervention est payé au plus tard le 31 décembre de l'année qui suit l'année de la prime.

Art. 9. Le praticien de l'art infirmier a la possibilité de contester la décision visée à l'article 7 auprès du fonctionnaire dirigeant du Service des soins de santé de l'INAMI selon les modalités publiées sur le site web de l'INAMI, sous peine d'irrecevabilité dans les soixante jours à compter de la date de la notification de la décision.

La contestation est traitée par le fonctionnaire dirigeant ou son délégué au sein du Service des Soins de Santé de l'INAMI.

CHAPITRE 6. — Dispositions finales

Art. 10. L'arrêté royal du 21 avril 2007 fixant les conditions et les modalités selon lesquelles l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités accorde une intervention financière aux praticiens de l'art infirmier pour l'utilisation de la télémétrie et pour la gestion électronique des dossiers est abrogé.

Art. 11. Le présent arrêté s'applique à partir de l'année de la prime 2019.

Art. 12. Le ministre qui a les Affaires sociales dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 17 août 2019.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Ministre des Affaires sociales et de la Santé publique,
M. DE BLOCK

Art. 7. Na de indiening van de aanvraag om tegemoetkoming beslist de Dienst voor Geneeskundige Verzorging of de verpleegkundige in aanmerking komt en deelt die beslissing aan de verpleegkundige mee.

Art. 8. De verpleegkundige die voor een tegemoetkoming in aanmerking komt, wordt betaald uiterlijk op 31 december van het jaar dat volgt op het jaar waarop de premie betrekking heeft.

Art. 9. De verpleegkundige kan de beslissing bedoeld in artikel 7, betwisten bij de leidend ambtenaar van de Dienst voor Geneeskundige Verzorging van het RIZIV overeenkomstig de nadere regels die op de website van het RIZIV zijn vermeld en op straffe van niet-ontvankelijkheid binnen de 60 dagen vanaf de datum van kennisgeving van de beslissing.

De betwisting wordt afgehandeld door de leidend ambtenaar of diens gemachtigde binnen de Dienst voor Geneeskundige Verzorging van het RIZIV.

HOOFDSTUK 6. — Slotbepalingen

Art. 10. Het koninklijk besluit van 21 april 2007 tot bepaling van de voorwaarden en de nadere regels overeenkomstig dewelke de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen een financiële tegemoetkoming verleent aan de verpleegkundigen voor het gebruik van telematica en het elektronisch beheer van dossiers wordt opgeheven.

Art. 11. Dit besluit is van toepassing vanaf het premiejaar 2019.

Art. 12. De minister bevoegd voor Sociale Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 17 augustus 2019.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Sociale Zaken en Volksgezondheid,
M. DE BLOCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE, P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C - 2019/41720]

14 SEPTEMBRE 2016. — Arrêté royal relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement des contrats de crédit soumis à l'application du livre VII du Code de droit économique et à la fixation des indices de référence pour les taux d'intérêt variables en matière de crédits hypothécaires et de crédits à la consommation y assimilés. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 14 septembre 2016 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement des contrats de crédit soumis à l'application du livre VII du Code de droit économique et à la fixation des indices de référence pour les taux d'intérêt variables en matière de crédits hypothécaires et de crédits à la consommation y assimilés (*Moniteur belge* du 21 octobre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE, K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C - 2019/41720]

14 SEPTEMBER 2016. — Koninklijk besluit betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van kredietovereenkomsten onderworpen aan boek VII van het Wetboek van economisch recht en de vaststelling van referentie-indexen voor de veranderlijke rentevoeten inzake hypothecaire kredieten en de hiermee gelijkgestelde consumentenkredieten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 14 september 2016 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van kredietovereenkomsten onderworpen aan boek VII van het Wetboek van economisch recht en de vaststelling van referentie-indexen voor de veranderlijke rentevoeten inzake hypothecaire kredieten en de hiermee gelijkgestelde consumentenkredieten (*Belgisch Staatsblad* van 21 oktober 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C - 2019/41720]

14. SEPTEMBER 2016 — Königlicher Erlass über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung der Kreditverträge, die der Anwendung von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, und die Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbraucherkredite — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung der Kreditverträge, die der Anwendung von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, und die Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbraucherkredite.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB,
MITTELSTAND UND ENERGIE**

14. SEPTEMBER 2016 - Königlicher Erlass über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung der Kreditverträge, die der Anwendung von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, und die Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbraucherkredite

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Wirtschaftsgesetzbuches, des Artikels I.9, Nr. 42 und 44, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, des Artikels VII.64 § 1 letzter Absatz, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2016, des Artikels VII.81 § 2 Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, des Artikels VII.94 §§ 1 und 2, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, des Artikels VII.95 §§ 1 und 2, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, des Artikels VII.124 § 2 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 22. April 2016, des Artikels VII.125 Absatz 2 Nr. 7, ersetzt durch das Gesetz vom 22. April 2016, des Artikels VII.143 § 3 Nr. 3, ersetzt durch das Gesetz vom 22. April 2016, des Artikels VII.147/9 §§ 1 und 2, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2016, und des Artikels VII.147/10 §§ 1 und 2, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2016;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 4. August 1992 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung des Verbraucherkredits;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 1993 zur Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite;

Aufgrund der Stellungnahme der Belgischen Nationalbank vom 21. März 2016;

Aufgrund der Stellungnahme der FSMA vom 21. April 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 24. April 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Verbraucherrates vom 2. Mai 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 25. Mai 2016;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 59.667/1 des Staatsrates vom 15. Juli 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft und der Verbraucher und des Ministers der Finanzen und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegender Erlass sieht unter anderem die Umsetzung vor von Artikel 19 und Anhang I der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, wie abgeändert durch die Richtlinie 2011/90/EU der Kommission vom 14. November 2011, und von Artikel 17 und Anhang I der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

KAPITEL 2 - *Begriffsbestimmungen*

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. "Restwert": der Kaufpreis bei Ausübung der Kaufoption oder bei Eigentumsübertragung, so wie in Artikel VII.81 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt,

2. "Kreditaufnahme": der Betrag, der dem Verbraucher in Form von Zahlungsaufschub, Kaufkraft, Geld oder irgendeinem anderen Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt wird, einschließlich Restwert,

3. "Überbrückungskredit": ein Hypothekarkreditvertrag, der entweder keine feste Laufzeit hat oder innerhalb zwölf Monaten zurückzuzahlen ist und der vom Verbraucher zur Überbrückung des Zeitraums während des Übergangs zu einer anderen finanziellen Vereinbarung für das unbewegliche Gut genutzt wird,

4. "Rentenfonds": durch das Erlassgesetz vom 18. Mai 1945 zur Schaffung eines Rentenfonds errichtete öffentliche Einrichtung.

KAPITEL 3 - *Grundgleichung*

Art. 3 - § 1 - Die Grundgleichung zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses lautet wie folgt:

$$\sum_{k=1}^m C_k (1 + X)^{-k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1 + X)^{-l}$$

Hierbei ist:

m die laufende Nummer der letzten Kreditaufnahme,

k die laufende Nummer einer Kreditaufnahme, wobei $1 \leq k \leq m$,

C_k der Betrag der Kreditaufnahme Nummer k ,

t_k der in Jahren und Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Kreditaufnahme Nummer 1 und dem Zeitpunkt der nachfolgenden Kreditaufnahmen Nummer 2 bis m , wobei $t_1 = 0$,

Σ das Summationszeichen,

m' die laufende Nummer der letzten Rate,

l die laufende Nummer einer Rate, wobei $1 \leq l \leq m'$,

D_l der Betrag der Rate Nummer l ,

s_l der in Jahren und Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Kreditaufnahme Nummer 1 und dem Zeitpunkt der nachfolgenden Raten Nummer 1 bis m' ,

X der effektive Jahreszins.

§ 2 - Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet. Anfangszeitpunkt ist der Tag der ersten Kreditaufnahme.

Der in t_k und s_l enthaltene Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für ein Jahr 365 Tage (beziehungsweise für ein Schaltjahr 366 Tage), 52 Wochen oder zwölf Standardmonate. Ein Standardmonat hat 30,41666 Tage (das heißt $365/12$), unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.

Kann der Zeitraum zwischen der ersten Kreditaufnahme und einem Fälligkeitsdatum (s_l) oder zwischen der ersten Kreditaufnahme und dem Zeitpunkt einer neuen Kreditaufnahme (t_k) nicht als ganze Zahl von Jahren, Monaten oder Wochen ausgedrückt werden, so ist dieser Zeitraum als ganze Zahl von Tagen aller Zahlungstermine oder aller Zeiträume zwischen zwei Kreditaufnahmen auszudrücken, die nicht einer ganzen Zahl von Jahren, Monaten oder Wochen entsprechen, gegebenenfalls in Kombination mit einer ganzen Zahl von Jahren, Monaten oder Wochen der anderen Zeiträume. Kann ein Zeitraum als eine ganze Zahl von Jahren, Monaten oder Wochen ausgedrückt werden, wird er nicht als eine ganze Zahl von Tagen ausgedrückt. Neben der Kombination von Tagen mit Jahren, Monaten oder Wochen ist keine andere Kombination mit Jahren oder Jahresbruchteilen erlaubt.

Bei der Verwendung von Tagen:

1. werden alle Tage einschließlich Wochenenden und Feiertagen gezählt,
2. werden gleich lange Zeitabschnitte und dann Tage bis zur ersten Kreditaufnahme zurückgezählt,

3. wird die Länge des in Tagen bemessenen Zeitabschnitts ohne den ersten und einschließlich des letzten Tages berechnet und in Jahren ausgedrückt, indem dieser Zeitabschnitt durch die Anzahl von Tagen des gesamten Jahres (365 oder 366 Tage), zurückgezählt ab dem letzten Tag bis zum gleichen Tag des Vorjahres, geteilt wird.

§ 3 - Das Rechenergebnis wird als Prozentsatz ausgedrückt und auf mindestens eine Dezimalstelle genau angegeben. Ist die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der vorhergehenden Dezimalstelle um den Wert 1.

Mathematisch darstellen lässt sich diese Gleichung durch eine einzige Summation unter Verwendung des Faktors "Ströme" (A_k), die entweder positiv oder negativ sind, je nachdem, ob sie für Auszahlungen oder für Rückzahlungen innerhalb der Perioden 1 bis n, ausgedrückt in Jahren, stehen:

$$S = \sum_{k=1}^n A_k (1+X)^{-k}$$

dabei ist S der Saldo der Gegenwartswerte aller "Ströme", deren Wert gleich null sein muss, damit die Gleichheit zwischen den "Strömen" gewahrt bleibt.

Die für die Gleichung anwendbaren Lösungsverfahren müssen bei Eingabe gleicher Daten zu einem effektiven Jahreszins gleicher Art wie bei den Beispielen 1 bis 39 in Anlage I zu vorliegendem Erlass führen.

KAPITEL 4 - *Annahmen*

Art. 4 - § 1 - Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von der Annahme ausgegangen, dass der Kreditvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und dass Kreditgeber und Verbraucher ihren Verpflichtungen zu den im Kreditvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nachkommen.

In Kreditverträgen mit Klauseln, nach denen der Sollzinssatz und gegebenenfalls die Kosten, die im effektiven Jahreszins enthalten sind, geändert werden können, die Quantifizierung der Änderung zum Zeitpunkt seiner Berechnung aber nicht möglich ist, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz und die Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrags gelten.

Wenn bei Leasing der Restwert bei Abschluss des Kreditvertrags nicht angegeben worden ist, können nur die Parameter benutzt werden, mit denen angegeben wird, dass die vermietete Ware Gegenstand einer linearen Abschreibung ist, durch die ihr Wert nach Ablauf der normalen Mietdauer, so wie sie im Kreditvertrag bestimmt ist, gleich null ist.

Die Feuerpflichtversicherung muss im effektiven Jahreszins enthalten sein, es sei denn, es handelt sich um die Versicherung der gemeinschaftlichen Teile beim Ankauf von Appartements oder Häusern in Miteigentum, für die die Pflicht zum Abschluss einer Feuerversicherung immer

gelten würde, ungeachtet, ob der Ankauf des unbeweglichen Gutes gegen Barzahlung oder mit Hilfe eines Hypothekarkredits erfolgt.

§ 2 - Stellt sich bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses heraus, dass ein oder mehrere für die Lösung der Grundgleichung nach Artikel 3 erforderliche Parameter bei Werbeverteilung, Erteilung der vorvertraglichen Informationen oder Abschluss des Kreditvertrags nicht quantifiziert werden können, wird für die Ersetzung dieser Parameter ausschließlich von folgenden zusätzlichen Annahmen Gebrauch gemacht:

1. Ist es dem Verbraucher nach dem Kreditvertrag freigestellt, wann er den Kredit in Anspruch nehmen will, so gilt der Kreditbetrag als vollständig und unmittelbar in Anspruch genommen.

2. Ist es dem Verbraucher nach dem Kreditvertrag generell freigestellt, wann er den Kredit in Anspruch nehmen will, sind jedoch je nach Art der Inanspruchnahme Beschränkungen in Bezug auf Betrag und Zeitraum vorgesehen, so gilt der Kreditbetrag als zu dem im Kreditvertrag vorgesehenen frühestmöglichen Zeitpunkt mit den entsprechenden Beschränkungen in Anspruch genommen.

3. Sieht der Kreditvertrag verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vor, so gilt der Kreditbetrag als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen, wie sie für die Kategorie von Geschäften gelten, die bei dieser Kreditvertragsart am häufigsten vorkommt.

Für die Anwendung der vorhergehenden Bestimmung wird die Kategorie von Kreditaufnahmegeschäften, die bei einem Kreditvertrag am häufigsten vorkommt, auf der Grundlage der Anzahl Geschäfte für diese Kreditvertragsart im vorhergehenden Kalenderjahr oder auf der Grundlage der erwarteten Anzahl Geschäfte für ein neues Kreditprodukt bei dem betreffenden Kreditgeber festgelegt.

Ist der Kreditgeber nicht in der Lage, diese Kategorie von Kreditaufnahmegeschäften zu kennen oder auf der Grundlage angemessener Prognosen zu bestimmen, so wird die Kategorie mit den höchsten Kosten und dem höchsten Sollzinssatz angewandt.

4. Bei einer Überziehungsmöglichkeit oder einem Überbrückungskredit gilt der Kreditbetrag als vollständig und für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags in Anspruch genommen. Ist die Dauer der Überziehungsmöglichkeit nicht bekannt, so wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass die Laufzeit des Kreditvertrags drei Monate beträgt. Ist die Laufzeit des Überbrückungskredits nicht bekannt, so wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass sie zwölf Monate beträgt.

5. Bei einem unbefristeten Kreditvertrag, der kein in Nr. 4 des vorliegenden Paragraphen erwähnter Kreditvertrag ist, wird angenommen, dass:

a) bei Immobiliarkrediten der Kredit für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab der ersten Inanspruchnahme gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind; bei anderen Kreditverträgen wird angenommen, dass der Kredit für einen Zeitraum von einem Jahr ab der

ersten Inanspruchnahme gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind,

b) das Kapital in gleich hohen Monatsraten, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme, zurückgezahlt wird. Muss das Kapital jedoch vollständig, in Form einer einmaligen Zahlung, innerhalb jedes Zahlungszeitraums zurückgezahlt werden, so wird angenommen, dass spätere Inanspruchnahmen und Rückzahlungen des gesamten Kapitals durch den Verbraucher innerhalb eines Jahres stattfinden. Zinsen und sonstige Kosten werden entsprechend diesen Inanspruchnahmen und Tilgungszahlungen und nach den Bestimmungen des Kreditvertrags festgelegt.

Als unbefristete Kreditverträge gelten für die Zwecke dieses Punkts Kreditverträge ohne feste Laufzeit, einschließlich solcher Kredite, bei denen der Kreditbetrag innerhalb oder nach Ablauf eines Zeitraums vollständig zurückgezahlt werden muss, dann aber erneut in Anspruch genommen werden kann.

6. Bei Kreditverträgen, die weder Überziehungsmöglichkeiten noch Überbrückungskredite, Kreditverträge mit Wertbeteiligung, Eventualverpflichtungen oder Garantien sind, und bei unbefristeten Kreditverträgen (siehe die Annahmen unter den Nummern 4, 5, 11 und 12) gilt Folgendes:

a) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Tilgungszahlung nicht feststellen, so wird angenommen, dass die Rückzahlung zu dem im Kreditvertrag genannten frühestmöglichen Zeitpunkt und in der darin festgelegten geringsten Höhe erfolgt.

b) Lässt sich der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme und der ersten vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht feststellen, so wird der kürzestmögliche Zeitraum angenommen.

7. Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht anhand des Kreditvertrags oder der Annahmen in den Nummern 4, 5, 6, 11 oder 12 feststellen, so wird angenommen, dass die Zahlung in Übereinstimmung mit den vom Kreditgeber bestimmten Fristen und Bedingungen erfolgt und dass, falls diese nicht bekannt sind:

a) die Zinszahlungen zusammen mit den Tilgungszahlungen erfolgen,

b) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Einmalbetrag ausgedrückt sind, bei Abschluss des Kreditvertrags erfolgen,

c) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Mehrfachzahlungen ausgedrückt sind, beginnend mit der ersten Tilgungszahlung in regelmäßigen Abständen erfolgen, und es sich, falls die Höhe dieser Zahlungen nicht bekannt ist, um jeweils gleich hohe Beträge handelt,

d) mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind.

8. Wenn bei Immobiliehypothekarkrediten oder bei Eventualverpflichtungen oder Garantien noch kein Kreditbetrag vereinbart wurde, so wird ein Betrag in Höhe von 170.000 EUR angenommen. Bei allen anderen Kreditverträgen, deren Kreditbetrag noch nicht vereinbart wurde, wird ein Betrag von 1.500 EUR angenommen.

9. Werden für einen begrenzten Zeitraum oder Betrag verschiedene Sollzinssätze und Kosten angeboten, so werden als Sollzinssatz oder als Kosten während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags der höchste Sollzinssatz beziehungsweise die höchsten Kosten angenommen.

10. Bei Kreditverträgen, bei denen für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator oder einem Referenzindex angepasst wird, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz ab dem Ende der Festzinsperiode dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indikators oder des Referenzindex zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt, im Falle eines Hypothekarkredits die Höhe des festen Sollzinssatzes jedoch nicht unterschreitet.

11. Bei Eventualverpflichtungen oder Garantien wird angenommen, dass der Kreditbetrag zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte als einmaliger Betrag vollständig in Anspruch genommen wird:

a) dem letztzulässigen Zeitpunkt nach dem Kreditvertrag, welcher die potenzielle Quelle der Eventualverbindlichkeit oder Garantie ist, oder

b) bei einem Roll-over-Kreditvertrag am Ende der ersten Zinsperiode vor der Erneuerung des Kreditvertrags.

12. Bei Kreditverträgen mit Wertbeteiligung wird angenommen, dass:

a) die Zahlungen der Verbraucher zu den letzten nach dem Kreditvertrag möglichen Zeitpunkten geleistet werden,

b) die prozentuale Wertsteigerung des unbeweglichen Gutes, das die Sicherheit für den Kreditvertrag mit Wertbeteiligung darstellt, und ein in dem Vertrag genannter Inflationsindex ein Prozentsatz ist, der - je nachdem, welcher Satz höher ist - dem aktuellen Inflationsziel der Zentralbank oder der Höhe der Inflation in dem Mitgliedstaat, in dem das unbewegliche Gut belegen ist, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags oder dem Wert 0 Prozent, falls diese Prozentsätze negativ sind, entspricht.

§ 3 - Bei Hypothekarkreditverträgen, bei denen ein fester Sollzinssatz für einen Anfangszeitraum von mindestens fünf Jahren vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer fester Sollzinssatz für einen weiteren Zeitraum von mehreren Jahren ausgehandelt wird, bezieht sich die Berechnung des zusätzlichen, als Beispiel dienenden effektiven Jahreszinses, der im Europäischen standardisierten Merkblatt (ESIS-Merkblatt) angegeben wird, nur auf die anfängliche Festzinsperiode, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass das Restkapital am Ende des Zinsfestschreibungszeitraums zurückgezahlt wird.

§ 4 - Wenn in der Krediteröffnung verschiedene Sollzinssätze je nach in Anspruch genommenen Beträgen oder Zahlungsterminen vorgesehen sind, dürfen diese Sätze keinesfalls über dem maximalen effektiven Jahreszins, der je nach Kreditbetrag festgelegt ist, liegen.

Wenn im Leasingvertrag mehrere Zeitpunkte vorgesehen sind, zu denen die Kaufoption ausgeübt werden kann, wird der effektive Jahreszins desgleichen für jeden dieser Fälle einzeln berechnet.

KAPITEL 5 - *Sollzinsen und Verzugszinsen*

Art. 5 - Verzugszinsen im Bereich der Verbraucher- und der Mobiliarhypothekarkredite werden gemäß der Methode berechnet, die gemäß Artikel VII.78 § 2 Nr. 7 des Wirtschaftsgesetzbuches und Artikel VII.134 § 2 Nr. 7 des Wirtschaftsgesetzbuches für die Berechnung der Sollzinsen vertraglich vorgesehen ist.

Art. 6 - Sollzinssatz und Verzugzinssatz werden als Prozentsätze ausgedrückt und auf die zweite Dezimalstelle abgerundet. Wenn die dritte Dezimalstelle fünf oder mehr beträgt, muss die zweite Dezimalstelle aufgerundet werden. Ansonsten wird die dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

KAPITEL 6 - *Referenzindexe für variable Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbraucherkredite*

Art. 7 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter "Referenzindex" den in Artikel VII.143 § 3 Nr. 3 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Wert des Referenzindex.

Art. 8 - Für die in den Artikeln VII.86 und VII.143 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnte Variabilität des Sollzinssatzes von Kreditverträgen ist für einen Kredit in Euro einer der folgenden Referenzindexe zu berücksichtigen, die monatlich vom Rentenfonds gemäß den folgenden Regeln berechnet werden:

1. Index A eines Kalendermonats entspricht dem arithmetischen Mittel der Referenzzinssätze - aufgezeichnet im Laufe des Monats, der am zehnten dieses Kalendermonats endet - der Serie von Schatzanweisungen, deren Restlaufzeit einem Jahr am nächsten kommt. Diese Referenzzinssätze werden gemäß Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2007 über die linearen Schuldverschreibungen, die gesplitteten Wertpapiere und die Schatzanweisungen täglich vom Rentenfonds veröffentlicht.

2. Jeder der Indexe B, C, D, E, F, G, H, I und J eines Kalendermonats entspricht dem arithmetischen Mittel der theoretischen Renditen - aufgezeichnet im Laufe des Monats, der am zehnten dieses Kalendermonats endet - der Wertpapiere der Staatsschuld mit einer Laufzeit von 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 beziehungsweise 10 Jahren, die der Rentenfonds täglich durch mathematische Interpolation bestimmt. Der Rentenfonds nimmt diese Interpolationen auf der Grundlage der

Referenzzinssätze oder -kurse vor, die er gemäß Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2007 für Schatzanweisungen und lineare Schuldverschreibungen veröffentlicht. Für eine passende Anwendung der Interpolationsmethode kann der Rentenfonds sich auf Beobachtungen einiger Werte beschränken.

3. Wenn sich der Kreditzinssatz auf einen anderen Zeitraum als ein Jahr bezieht, wird für den Erhalt des zu berücksichtigenden Referenzindex der veröffentlichte Jahresindex anhand der Formel der Zinseszinsen in einen Index, der sich auf diesen Zeitraum bezieht, umgewandelt.

Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf Kreditverträge, die vor dem 1. September 1998 geschlossen wurden.

Art. 9 - Für Kredite, die in einer anderen Währungseinheit als dem Euro gewährt werden, muss der Kreditgeber vertraglich einen Index bestimmen, der folgende Kriterien erfüllt:

1. Seine Festlegung muss unabhängig vom Kreditgeber erfolgen.
2. Seine Entwicklung ist dem Verbraucher ohne Einschaltung des Kreditgebers bekannt.

3. Er muss repräsentativ sein für die Entwicklung der Zinssätze auf den Kapital- und Geldmärkten im betreffenden Währungsgebiet.

Art. 10 - Die Liste der in Artikel 7 erwähnten Referenzindexe wird am zwanzigsten Tag jedes Monats vom Rentenfonds im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgt, wird sie am nächsten Tag, an dem eine Veröffentlichung erfolgt, veröffentlicht.

Referenzindexe werden jährlich, halbjährlich, vierteljährlich und monatlich veröffentlicht.

KAPITEL 7 - *Maximale effektive Jahreszinsen*

Art. 11 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter "Referenzindex":

1. für Krediteröffnung: den monatlichen Durchschnitt des EURIBOR-Referenzzinssatzes für Dreimonatsgelder,

2. für andere Kreditverträge:

- für Beträge bis 1.250 EUR: Index A eines Kalendermonats erwähnt in Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1,

- für Beträge über 1.250 EUR und bis 5.000 EUR: Index B eines Kalendermonats erwähnt in Artikel 8 Absatz 1 Nr. 2,

- für Beträge über 5.000 EUR: Index C eines Kalendermonats erwähnt in Artikel 8 Absatz 1 Nr. 2.

Der Referenzindex wird auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet. Wenn die dritte Dezimalstelle fünf oder mehr beträgt, muss die zweite Dezimalstelle aufgerundet werden. Ansonsten wird die dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

Vorliegendes Kapitel findet nur Anwendung auf Verbraucher- und Mobiliarkreditkredite.

Art. 12 - § 1 - Die maximalen effektiven Jahreszinssätze werden in der Basistabelle in der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass festgelegt.

§ 2 - Alle sechs Monate nach Ablauf des Monats März und des Monats September werden die Referenzindexe des abgelaufenen Monats mit den Referenzindexen verglichen, die die letzte Änderung der jeweiligen maximalen effektiven Jahreszinssätze herbeigeführt haben. Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses werden als erste Referenzindexe die Referenzindexe des Monats März 2016 berücksichtigt.

Bei der ersten Änderung eines Referenzindex um mindestens 0,75 Punkte wird der in der Basistabelle aufgenommene entsprechende maximale effektive Jahreszins im gleichen Verhältnis und um dieselbe Anzahl Prozentpunkte geändert, um einen Referenzzinssatz zu erhalten. Der neue maximale effektive Jahreszins entspricht dem auf die nächste ganze Zahl oder die nächste halbe ganze Zahl abgerundeten Referenzzinssatz.

Bei zukünftigen Änderungen des Referenzindex um mindestens 0,75 Punkte wird der letzte festgelegte Referenzzinssatz im gleichen Verhältnis und um dieselbe Anzahl Prozentpunkte geändert. Der neue maximale effektive Jahreszins entspricht dem geänderten, auf die nächste ganze Zahl oder die nächste halbe ganze Zahl abgerundeten Referenzzinssatz.

§ 3 - Die neuen maximalen effektiven Jahreszinssätze und die entsprechenden neuen Referenzindexe und Referenzzinssätze werden unverzüglich durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die neuen maximalen effektiven Jahreszinssätze treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 4 - Bei Kreditverträgen, die in Artikel VII.3 § 2 Nr. 3 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt sind, für die die Kosten den in diesem Artikel erwähnten Schwellenwert erreichen oder überschreiten, ist der effektive Jahreszins für die Anwendung des vorliegenden Artikels ohne Berücksichtigung der Annahmen in Artikel 4 § 2 Nr. 5 des vorliegenden Erlasses berechnet. Der effektive Jahreszins wird für die Anwendung des vorliegenden Artikels anhand der Annahmen in Artikel 4 § 1 Absatz 1 und § 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses berechnet.

*KAPITEL 8 - Maximale Rückzahlungsfristen und maximale Fristen
zur Erreichung des Nullwertes*

Art. 13 - Bei allen Verbraucher- und Mobiliarhypothekarkrediten mit Ausnahme der Krediteröffnung muss der zurückzuzahlende Betrag innerhalb folgender maximaler Rückzahlungsfristen vollständig gezahlt werden:

Kreditbetrag	In Monaten ausgedrückte maximale Rückzahlungsfristen
200 bis 500 EUR	18
über 500 EUR bis 2.500 EUR	24
über 2.500 EUR bis 3.700 EUR	30
über 3.700 EUR bis 5.600 EUR	36
über 5.600 EUR bis 7.500 EUR	42
über 7.500 EUR bis 10.000 EUR	48
über 10.000 EUR bis 15.000 EUR	60
über 15.000 EUR bis 20.000 EUR	84
über 20.000 EUR bis 37.000 EUR	120
über 37.000 EUR	240

Die maximale Rückzahlungsfrist beginnt innerhalb zweier Monate nach Abschluss des Kreditvertrags, außer wenn gemäß Artikel VII.3 § 3 Nr. 6 des Wirtschaftsgesetzbuches ein neuer Kreditvertrag abgeschlossen worden ist oder wenn gemäß den Artikeln VII.91 oder VII.147/5 des Wirtschaftsgesetzbuches die finanzierte Ware oder Dienstleistung im Kreditvertrag erwähnt wird oder wenn der Kreditgeber den Kreditbetrag direkt an den Verkäufer oder Dienstleistungserbringer zahlt; im ersten Fall beginnt die neue maximale Rückzahlungsfrist, die entsprechend dem neuen Kreditbetrag festzulegen ist, ab dem Datum der für den ursprünglichen Kreditvertrag versandten Inverzugsetzung und in den beiden letzten Fällen beginnt die maximale Rückzahlungsfrist innerhalb zweier Monate nach der in diesen Artikeln erwähnten Notifizierung.

Art. 14 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter Restschuld der noch nicht zurückgezahlte Betrag der dem Verbraucher gewährten Kreditaufnahmen einschließlich der Sollzinsen zu verstehen.

§ 2 - Für Krediteröffnungen, die eine periodische Kapitalrückzahlung vorsehen, müssen mindestens folgende Raten gezahlt werden:

- entweder eine monatliche Rate, die 1/18tel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag 5.000 EUR entspricht oder darunter liegt,

- oder eine monatliche Rate, die $\frac{1}{24}$ stel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag über 5.000 EUR liegt und 10.000 EUR entspricht oder darunter liegt,

- oder eine monatliche Rate, die $\frac{1}{36}$ stel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag über 10.000 EUR liegt,

- oder eine vierteljährliche Rate, die $\frac{1}{6}$ tel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag 5.000 EUR entspricht oder darunter liegt,

- oder eine vierteljährliche Rate, die $\frac{1}{8}$ tel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag über 5.000 EUR liegt und 10.000 EUR entspricht oder darunter liegt,

- oder eine vierteljährliche Rate, die $\frac{1}{12}$ tel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag über 10.000 EUR liegt,

- oder eine halbjährliche Rate, die $\frac{1}{3}$ tel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag 5.000 EUR entspricht oder darunter liegt,

- oder eine halbjährliche Rate, die $\frac{1}{4}$ tel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag über 5.000 EUR liegt und 10.000 EUR entspricht oder darunter liegt,

- oder eine halbjährliche Rate, die $\frac{1}{6}$ tel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag über 10.000 EUR liegt,

ohne dass die Rate entweder unter 25 EUR oder unter der Restschuld liegen darf, wenn diese unter 25 EUR liegt.

Die maximale Rückzahlungsfrist der in vorhergehendem Absatz erwähnten Raten beginnt innerhalb zweier Monate nach Kreditaufnahme, außer wenn gemäß den Artikeln VII.91 oder VII.147/5 des Wirtschaftsgesetzbuches die finanzierte Ware oder Dienstleistung im Kreditvertrag erwähnt wird oder wenn der Kreditgeber den Betrag der Kreditaufnahme direkt an den Verkäufer oder Dienstleistungserbringer zahlt; in diesen Fällen beginnt die maximale Rückzahlungsfrist innerhalb zweier Monate nach der in diesen Artikeln erwähnten Notifizierung.

§ 3 - Für alle in § 1 erwähnten Krediteröffnungen wird eine Frist zur Erreichung des Nullwertes festgelegt, die die Rückzahlungsfrist nicht überschreiten darf, die man bei einer vollständigen Aufnahme des Kreditbetrags erhält, der auf der Grundlage einer monatlichen Rate zurückgezahlt wird:

1. die entweder $\frac{1}{12}$ tel der Restschuld entspricht mit einer maximalen Frist von 60 Monaten, wenn der Kreditbetrag 5.000 EUR entspricht oder darunter liegt,

2. oder die $\frac{1}{18}$ tel der Restschuld entspricht mit einer maximalen Frist von 96 Monaten, wenn der Kreditbetrag über 5.000 EUR liegt,

ohne dass die Rate entweder unter 25 EUR oder unter der Restschuld liegen darf, wenn diese unter 25 EUR liegt.

Für andere Krediteröffnungen wird eine Frist zur Erreichung des Nullwertes festgelegt, die folgende Fristen nicht überschreiten darf:

1. 12 Monate, wenn der Kreditbetrag 3.000 EUR entspricht oder darunter liegt,
2. 60 Monate, wenn der Kreditbetrag über 3.000 EUR liegt.

Die Frist zur Erreichung des Nullwertes beginnt innerhalb zweier Monate nach der ersten Kreditaufnahme. Die Frist beginnt erneut ab der ersten Kreditaufnahme nach der letzten Erreichung des Nullwertes.

KAPITEL 9 - *Aufhebungsbestimmungen*

Art. 15 - Es werden aufgehoben:

1. der Königliche Erlass vom 4. August 1992 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung des Verbraucherkredits, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2012,

2. der Königliche Erlass vom 11. Januar 1993 zur Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. April 1999, 3. März 2011 und 19. März 2012.

KAPITEL 10 - *Übergangsbestimmungen*

Art. 16 - Vorliegender Erlass ist auf laufende Verbraucherkreditverträge anwendbar. Vorliegender Erlass ist ebenfalls anwendbar auf laufende Hypothekarkreditverträge, was die Anwendung der Artikel 7 bis 10 betrifft, und auf laufende Mobiliehypothekarkreditverträge, was die Anwendung der Artikel 5, 6 und 11 bis 14 betrifft.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Vermerks und der Berechnung des effektiven Jahreszinses sind in den Grenzen und Zeiträumen, die in Artikel 41 § 1 des Gesetzes vom 22. April 2016 zur Abänderung von Bestimmungen über Verbraucherkredit und Hypothekarkredit in mehreren Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher erwähnt sind, und spätestens ab dem 1. April 2017 auf neue Hypothekarkreditverträge, auf damit verbundene ESIS-Merkblätter und auf Kreditangebote anwendbar.

KAPITEL 11 - *Inkrafttreten*

Art. 17 - Vorliegender Erlass tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Art. 18 - Der für Wirtschaft zuständige Minister und der für Finanzen zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 14. September 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 14. September 2016 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung der Kreditverträge, die der Anwendung von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, und die Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbraucherkredite

Berechnung des effektiven Jahreszinses - Anwendungsbeispiele

Für die Anwendung der vorliegenden Anlage ist unter "vorliegendem Erlass" der Königliche Erlass vom 14. September 2016 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung der Kreditverträge, die der Anwendung von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, und die Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbraucherkredite zu verstehen.

Beispiel 1 - *Beispiel zur Veranschaulichung des Begriffs "Jahresbruchteile", eine einzige Rate*

Kreditvertrag für eine Summe von 1.000 EUR, die in einer Rate von 1.200 EUR nach 1,5 Jahren an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Zurverfügungstellung des Kreditbetrags zurückzuzahlen ist:

Der Kredit wird am 5. Januar 2009 zur Verfügung gestellt und muss am 5. Juli 2010 zurückgezahlt werden. Die genaue Anzahl Tage zwischen diesen Zeitpunkten beträgt 546 Tage.

Der Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten kann in 18 Standardmonaten ausgedrückt werden.

Gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in 18 Standardmonaten von jeweils 30,41666 Tagen oder in 78 Wochen ausgedrückt.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{1000}{(1+x)^0} = \frac{1200}{(1+x)^{18/12}} = \frac{1200}{(1+x)^{78/52}}$$

oder

$$1000 = \frac{1200}{(1+x)^{1,5}}$$

oder

$$(1+x)^{1,5} = \frac{1200}{1000} = 1,2$$

oder

$$1+x = \sqrt[1,5]{1,2} = 1,129243$$

oder

$$x = 12,92 \% = 12,9\%$$

Beispiel 2 - Beispiel zur Veranschaulichung der sofortigen Zahlung von Kosten

Kreditvertrag für eine Summe von 1.000 EUR mit sofort zu zahlenden Bearbeitungsgebühren von 50 EUR, die in einer Rate von 1.200 EUR nach 18 Monaten an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Zurverfügungstellung des Kreditbetrags zurückzuzahlen ist:

Gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in 18 Standardmonaten ausgedrückt.

Vom Kreditgeber zu finanzierender Nettobetrag mit einer Periode 0 von $1.000 - 50 = 950$ EUR

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1000 = \frac{50}{(1+x)^{0/12}} + \frac{1200}{(1+x)^{18/12}} = \frac{50}{1} + \frac{1200}{(1+x)^{18/12}}$$

oder

$$1000 - 50 = \frac{1200}{(1+x)^{18/12}}$$

oder

$$(1+x)^{1,5} = \frac{1200}{950} = 1,263157$$

oder

$$1+x = \sqrt[1,5]{1,263157} = 1,1685256$$

oder

$$x = 16,85 \% = 16,9\%$$

Beispiel 3 - Beispiel zur Veranschaulichung einer Rückzahlung in 2 Raten

Teilzahlungsdarlehen für eine Summe von 1.000 EUR, die in 2 Raten von je 600 EUR nach einem beziehungsweise 2 Jahren jeweils an demselben Tag des Jahres wie dem Tag der Zurverfügungstellung des Kreditbetrags, zum Beispiel jeweils am 5. Januar, zurückzuzahlen ist:

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1000 = \frac{600}{(1+x)^1} + \frac{600}{(1+x)^2}$$

oder

$$x = 13,066 \% = 13,07 \% = 13,1\%$$

Beispiel 4 - Beispiel zur Veranschaulichung ungleicher Zahlungstermine

Teilzahlungsdarlehen für eine Summe von 1.000 EUR, die in 3 Raten von 272 EUR nach 3 Monaten, 272 EUR nach 6 Monaten beziehungsweise 544 EUR nach 12 Monaten jeweils an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Zurverfügungstellung des Kreditbetrags zurückzuzahlen ist:

Gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in 3, 6 beziehungsweise 12 Standardmonaten ausgedrückt.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1000 = \frac{272}{(1+x)^{3/12}} + \frac{272}{(1+x)^{6/12}} + \frac{544}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$1000 = \frac{272}{(1+x)^{0,25}} + \frac{272}{(1+x)^{0,5}} + \frac{544}{(1+x)^1}$$

oder

$$x = 0,13186 = 13,19 \% = 13,2\%$$

Beispiel 5 - Beispiel zur Veranschaulichung ungleicher Raten infolge fester Kapitaltilgungen

Teilzahlungsdarlehen für eine Summe von 1.200 EUR, die in 12 Monatsraten jeweils an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Zurverfügungstellung des Kreditbetrags zurückzuzahlen ist; jede Rate besteht aus einem selben Kapitalanteil von 1/12tel des Kreditbetrags, das heißt 100 EUR:

Gemäß den Artikeln VII.78 § 2 Nr. 7 und VII.134 § 1 Absatz 3 des WiGB ist im Vertrag bestimmt, dass der Sollzinssatz von 8 % auf Jahresbasis nominal auf die Restschuld angewandt wird und die tatsächliche Anzahl Tage jedes Kalendermonats berücksichtigt wird.

Bei den Beträgen im Tilgungsplan, der gemäß den Artikeln VII.78 § 1 Absatz 2 und VII.134 § 1 Absatz 3 des WiGB mit dem Kreditvertrag ausgehändigt wird, wird die tatsächliche Anzahl Tage jedes Kalendermonats berücksichtigt.

Der Vertrag wird am 15. März 2010 geschlossen, so dass jedes Fälligkeitsdatum auf den 15. Tag des folgenden Monats fällt.

Vertraglicher Tilgungsplan mit 12 Monatsraten D_1 , wobei:

$$D1 = 108,15 \text{ oder } (1200/12) + ((0,08 * 31)/365 * 1200)$$

$$D2 = 107,23$$

$$D3 = 106,79$$

$$D4 = 105,92$$

$$D5 = 105,44$$

$$D6 = 104,76$$

$$D7 = 103,95$$

$$D8 = 103,40$$

$$D9 = 102,63$$

$$D10 = 102,04$$

$$D11 = 101,36$$

$$D12 = 100,6$$

Jeder Zeitraum zwischen den Zeitpunkten kann in einem Standardmonat von 30,41666 Tagen ausgedrückt werden.

Für die Berechnung des vertraglichen effektiven Jahreszinses gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in einem oder mehreren Standardmonaten von jeweils 30,41666 Tagen ausgedrückt.

12 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D1 = 108,00 \text{ oder } (1200/12) + (0,08/12 * 1200)$$

$$D2 = 107,33$$

$$D3 = 106,67$$

$$D4 = 106,00$$

$$D5 = 105,33$$

$$D6 = 104,67$$

$$D7 = 104,00$$

$$D8 = 103,33$$

$$D9 = 102,67$$

$$D10 = 102,00$$

$$D11 = 101,33$$

$$D12 = 100,67$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1200 = \frac{108}{(1+x)^{1/12}} + \frac{107,33}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{100,67}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 8,30\% = 8,3\%$$

Beispiel 6 - Beispiel zur Veranschaulichung einer prozentualen Restschuldversicherung, die im effektiven Jahreszins enthalten sein muss

Teilzahlungsdarlehen wie in Beispiel 5, mit dem Unterschied, dass der Verbraucher verpflichtet ist, eine Restschuldversicherung abzuschließen, deren Preis monatlich 0,2 % der Restschuld beträgt; der Preis ist monatlich zusätzlich zu Kapitalanteil und Sollzinsen zu zahlen:

12 Standardmonate von jeweils 30,41666 Tagen

12 Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D1 = 110,40 \text{ oder } (1200/12) + (0,08/12 * 1200) + (0,002 * 1200)$$

$$D2 = 109,53$$

$$D3 = 108,67$$

$$D4 = 107,80$$

$$D5 = 106,93$$

$$D6 = 106,07$$

$$D7 = 105,20$$

$$D8 = 104,33$$

$$D9 = 103,47$$

$$D10 = 102,60$$

$$D11 = 101,73$$

$$D12 = 100,87$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1200 = \frac{110,40}{(1+x)^{1/12}} + \frac{109,53}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{100,87}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 10,91\% = 10,9\%$$

Beispiel 7 - Beispiel zur Veranschaulichung einer sofort zu zahlenden Restschuldversicherung, die im effektiven Jahreszins enthalten sein muss

Teilzahlungsdarlehen wie in Beispiel 5, mit dem Unterschied, dass der Verbraucher verpflichtet ist, eine Restschuldversicherung von 50 EUR abzuschließen, die er sofort zahlen muss:

a) Der Verbraucher zahlt die Versicherungsprämie bar.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1200 = \frac{50}{(1+x)^{0/12}} + \frac{108}{(1+x)^{1/12}} + \frac{107,33}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{100,67}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$1200 = \frac{50}{1} + \frac{108}{(1+x)^{1/12}} + \frac{107,33}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{100,67}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$1200 - 50 = \frac{108}{(1+x)^{1/12}} + \frac{107,33}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{100,67}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 17,44\% = 17,4\%$$

b) Der Verbraucher beantragt ausdrücklich, die Prämie im Rahmen des Kreditvertrags zu finanzieren, ohne den beantragten Kreditbetrag zu erhöhen.

Vertragsbestimmung wie in den Artikeln VII.78 § 2 Nr. 6 und VII.134 § 2 Nr. 6 des WiGB erwähnt, gemäß der die Zahlung der Versicherungsprämie eine Bedingung für die Inanspruchnahme des Kredits ist, wobei die Prämie vom Kreditbetrag einbehalten wird

Vom Verbraucher erhaltener Nettobetrag mit einer Periode 0 von $1.200 - 50 = 1.150$ EUR

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1150 = \frac{108}{(1+x)^{1/12}} + \frac{107,33}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{100,67}{(1+x)^{12/12}}$$

Effektiver Jahreszins wie in Buchstabe a) von $17,44\% = 17,4\%$

c) Der Verbraucher beantragt ausdrücklich, die Prämie im Rahmen des Kreditvertrags zu finanzieren, indem der ursprünglich beantragte Kreditbetrag erhöht wird.

Erhöhung des ursprünglich beantragten Kreditbetrags von 1.200 EUR + 50 EUR = 1.250 EUR

Vertragsbestimmung wie in den Artikeln VII.78 § 2 Nr. 6 und VII.134 § 2 Nr. 6 des WiGB erwähnt, gemäß der die Zahlung der Versicherungsprämie eine Bedingung für die Inanspruchnahme des Kredits ist, wobei die Prämie vom Kreditbetrag einbehalten wird

Vom Verbraucher erhaltener Nettobetrag mit einer Periode 0 von
 $1.250 - 50 = 1.200$ EUR

12 Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D1 = 112,5 \text{ oder } (1250/12) + (0,08/12 * 1250)$$

$$D2 = 111,81$$

$$D3 = 111,11$$

$$D4 = 110,42$$

$$D5 = 109,72$$

$$D6 = 109,03$$

$$D7 = 108,33$$

$$D8 = 107,64$$

$$D9 = 106,94$$

$$D10 = 106,25$$

$$D11 = 105,56$$

$$D12 = 104,86$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1250 - 50 = \frac{112,5}{(1+x)^{1/12}} + \frac{111,81}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{104,86}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 17,0485\% = 17,0\%$$

Beispiel 8 - Beispiel zur Veranschaulichung der Finanzierung einer Ware mit Anzahlung
(obwohl die Zahlung einer solchen Anzahlung nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist)

Teilzahlungsverkauf einer Ware mit einem Wert von 2.500 EUR; im Vertrag sind eine Anzahlung von 500 EUR, die am Tag der Lieferung zu zahlen ist, und anschließend 24 Monatsraten von je 90 EUR vorgesehen, die jeweils an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Lieferung zu zahlen sind, zum Beispiel jeweils am 5. Tag jedes Monats:

$$1 \text{ Monat} = 1/12$$

$$\text{Kreditbetrag von } 2.500 - 500 = 2.000 \text{ EUR}$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$2000 = \frac{90}{(1+x)^{1/12}} + \frac{90}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{90}{(1+x)^{24/12}}$$

oder

$$x = 7,76\% = 7,8\%$$

Beispiel 9 - *Beispiel zur Veranschaulichung der Finanzierung einer Ware ohne Anzahlung, wobei Barzahlern ein Nachlass auf den Kaufpreis der Ware gewährt wird*

Teilzahlungsverkauf einer Ware mit einem Wert von 2.000 EUR; im Vertrag sind 24 Monatsraten von je 90 EUR ohne Anzahlung vorgesehen, die jeweils an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Lieferung zu zahlen sind, zum Beispiel jeweils am 5. Tag jedes Monats:

Bei Barzahlung wird ein Nachlass von 80 EUR auf den Kaufpreis der Ware gewährt. Mit anderen Worten zahlt ein Verbraucher, der auf Abzahlung kauft, 80 EUR mehr für die Ware als ein Barzahler. Diese 80 EUR sind daher Kreditkosten und müssen gemäß Artikel I.9 Nr. 41 des WiGB in den Gesamtkosten des Kredits enthalten sein.

1 Monat = 1/12

Vom Kreditgeber zu finanzierender Nettobetrag mit einer Periode 0 von 2.000 - 80 = 1.920 EUR

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1920 = \frac{90}{(1+x)^{1/12}} + \frac{90}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{90}{(1+x)^{24/12}}$$

oder

$$x = 12,21\% = 12,2\%$$

Beispiel 10 - *Beispiel zur Veranschaulichung eines Leasings*

Leasing einer Ware mit einem Wert von 15.000 EUR; im Vertrag sind 48 Raten von je 350 EUR vorgesehen; die 1. Rate wird bei Zurverfügungstellung der Ware gezahlt, die anderen 47 Raten von je 350 EUR werden monatlich jeweils an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Lieferung gezahlt, zum Beispiel jeweils am 5. Tag jedes Monats; nach 48 Monaten kann die Kaufoption gegen Zahlung eines Restwertes von 1.250 EUR ausgeübt werden:

1 Monat = 1/12

Da die 1. Rate bei Zurverfügungstellung der Ware mit einer Periode 0 gezahlt wird, bleibt der folgende Betrag zu finanzieren: 15.000 - 350 = 14.650 EUR.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$14650 = \frac{350}{(1+x)^{1/12}} + \frac{350}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{350}{(1+x)^{47/12}} + \frac{1250}{(1+x)^{48/12}}$$

oder

$$x = 0,0954 = 9,54\% = 9,5\%$$

Beispiel 11 - *Beispiel zur Veranschaulichung eines 1. Zahlungstermins, der kürzer oder länger ist als die anderen Zahlungstermine eines Monats*

Teilzahlungsverkauf einer Ware mit einem Wert von 2.500 EUR; im Vertrag sind eine Anzahlung von 500 EUR und 24 Monatsraten von je 95 EUR vorgesehen, die jeweils auf den 1. Kalendertag des Monats fallen:

Die Monatsraten ändern sich nicht entsprechend der tatsächlichen Anzahl Tage.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist das Lieferdatum bekannt: 12. Januar 2009.

1. Fälligkeitsdatum am 1. Februar 2009 oder 1. Zahlungstermin von 20 Tagen

Die anderen Fälligkeitsdaten fallen jeweils auf den 1. Tag jedes folgenden Monats; das letzte Fälligkeitsdatum fällt auf den 1. Januar 2011; das ergibt $354 + 365 = 719$ Tage nach der Lieferung der Ware am 12. Januar 2009. Der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten aller Zahlungstermine mit Ausnahme des 1. Zahlungstermins kann jeweils in einem Standardmonat von 30,41666 Tagen ausgedrückt werden.

Kreditbetrag von $2.500 - 500 = 2.000$ EUR

Gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, für den 1. Zahlungstermin und die 1. Rate in 20 Kalendertagen ausgedrückt.

Aufgrund von Artikel 3 § 2 Absatz 4 Nr. 3 in fine des vorliegenden Erlasses, der bestimmt, dass für das Jahr des Zeitraums ab dem letzten Tag des Zeitraums bis zum gleichen Tag des Vorjahres zurückgezählt wird, ist dieser Zeitraum von 20 Kalendertagen Teil eines Jahres, das zwischen dem 1. Februar 2009 und dem 1. Februar 2008 liegt und somit ein Schaltjahr von 366 Tagen betrifft.

Gemäß der Annahme in Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, für jede der anderen 23 Raten in einer Kombination von 20 Tagen und der anwendbaren Anzahl Standardmonate von jeweils 30,41666 Tagen ausgedrückt.

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses liegt das letzte Fälligkeitsdatum 719,5832 Tage nach der Lieferung der Ware, das heißt 20 Tage plus 23 Monate von jeweils 30,41666 Tagen.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$2000 = \frac{95}{(1+x)^{30/366}} + \frac{95}{(1+x)^{(20/366)+(1/12)}} + \frac{95}{(1+x)^{(20/366)+(2/12)}} + \dots + \frac{95}{(1+x)^{(20/366)+(23/12)}}$$

oder

$$2000 = \frac{95}{(1+x)^{0,05464}} + \frac{95}{(1+x)^{0,1380}} + \frac{95}{(1+x)^{0,2213}} + \dots + \frac{95}{(1+x)^{1,9713}}$$

oder

$$x = 14,135851\% = 14,14\% \text{ oder } 14,1\%$$

Beispiel 12 - Beispiel zur Veranschaulichung verschiedener Verfahren zur Berechnung von Sollzinsen und einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit ohne Mindestkapitalrückzahlung

Krediteröffnung für bestimmte Zeit von 6 Monaten für eine Summe von 2.500 EUR; im Vertrag sind eine monatliche Mindestzahlung allein der Sollzinsen und eine Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kapitals spätestens am Vertragsende vorgesehen; der Sollzinssatz beträgt 8 % auf Jahresbasis:

6 Standardmonate von jeweils 30,41666 Tagen

Annahme einer einmaligen, vollständigen und unmittelbaren Kreditaufnahme von 2.500 EUR

Tilgungszeitplan mit Kapitalrückzahlung nach spätestens 6 Monaten und Tilgungsraten, die variieren können

Annahme, dass die Rate jeder Tilgung die niedrigste im Vertrag vorgesehene Rate ist, das heißt 5 Monatsraten Sollzinsen und eine 6. Monatsrate Sollzinsen, erhöht um das vollständig in Anspruch genommene Kapital oder den Kreditbetrag

a) Im Vertrag ist ein "versicherungsmathematisches" Berechnungsverfahren vorgesehen.

Versicherungsmathematische Anwendung des Sollzinssatzes von 8 % auf Jahresbasis auf die Restschuld

Monatlicher Sollzinssatz von $(1 + 8\%)^{1/12} - 1 = 0,006434$ oder 0,6434 %

Monatlich zu zahlende Gesamtkosten des Kredits von $2.500 * 0,006434 = 16,085$ EUR, aufgerundet auf 16,09 EUR

5 Monatsraten von je 16,09 EUR und letzte Monatsrate von $2.500 + 16,09 = 2.516,09$ EUR

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$2500 = \sum_{L=1}^5 \frac{16,09}{(1+x)^{L/12}} + \frac{2516,09}{(1+x)^{6/12}}$$

oder

$$2500 = \frac{16,09}{(1+x)^{1/12}} + \frac{16,09}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{2.516,09}{(1+x)^{6/12}}$$

oder

$$x = 8\%$$

b) Im Vertrag ist ein "nominales" Berechnungsverfahren vorgesehen.

Nominale Anwendung des Sollzinssatzes von 8 % auf Jahresbasis auf die Restschuld

Monatlicher Sollzinssatz von $0,08/12 = 0,08 * (30,4167/365) = 0,006667$ oder 0,6667 %

Monatlich zu zahlende Gesamtkosten des Kredits von $2.500 * 0,006667 = 16,6675$ EUR, aufgerundet auf 16,67 EUR

5 Monatsraten von je 16,67 EUR und letzte Monatsrate von $2.500 + 16,67 = 2.516,67$ EUR

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$2500 = \sum_{L=1}^5 \frac{16,67}{(1+x)^{L/12}} + \frac{2516,67}{(1+x)^{6/12}}$$

oder

$$x = 8,3\%$$

c) Im Vertrag ist ein "nominales" Berechnungsverfahren auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen vorgesehen.

Jahr von 365 Tagen, was den Zeitraum zwischen den Zeitpunkten betrifft, die für das Berechnungsverfahren verwendet werden

Nominale Anwendung des Sollzinssatzes von 8 % auf Jahresbasis auf die Restschuld, geteilt durch 360

Monatlicher Sollzinssatz von $0,08 * 30,4167/360 = 0,006759$ oder 0,6759 %

Monatlich zu zahlende Gesamtkosten des Kredits von $2.500 * 0,006759 = 16,90$ EUR

5 Monatsraten von je 16,90 EUR und letzte Monatsrate von $2.500 + 16,90 = 2.516,90$ EUR

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$2500 = \sum_{L=1}^5 \frac{16,90}{(1+x)^{L/12}} + \frac{2516,90}{(1+x)^{6/12}}$$

oder

$$x = 8,42\% = 8,4 \%$$

Beispiel 13 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit mit Mindestkapitalrückzahlungen und im effektiven Jahreszins enthaltenen jährlichen Fixkosten für die Karte*

Krediteröffnung von 6 Jahren mit einer Karte wie in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass erwähnt; Kreditbetrag von 700 EUR:

Die jährlichen Kartenkosten betragen 10 EUR und sind beim 1. Zahlungstermin jedes Jahres zu zahlen; im Kreditvertrag ist ferner vorgesehen, dass keine jährlich wiederkehrenden Kartenkosten zu zahlen sind, wenn während eines Jahres kein Kredit in Anspruch genommen worden ist.

Im Vertrag ist eine monatliche Mindestzahlung von 8 % der Restschuld in Kapital und Sollzinsen wie in Artikel 14 § 3 [*sic, zu lesen ist: Artikel 14 § 1*] des vorliegenden Erlasses erwähnt vorgesehen, gegebenenfalls erhöht um die Kartenkosten, ohne dass die Rate abzüglich Kartenkosten entweder unter 25 EUR oder unter der Restschuld liegen darf.

Gemäß den Artikeln VII.78 § 2 Nr. 7 und VII.134 § 2 Nr. 7 des WiGB ist im Kreditvertrag bestimmt, dass der versicherungsmathematisch angewandte jährliche Sollzinssatz von 10 % auf Jahresbasis unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl Tage der Kalendermonate auf die Restschuld berechnet wird.

Jedes Fälligkeitsdatum fällt auf denselben Kalendertag des Monats wie der Tag des Abschlusses des Kreditvertrags.

Gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in einem oder mehreren Standardmonaten ausgedrückt.

Gemäß den Artikeln VII.78 § 2 Nr. 8 und VII.134 § 2 Nr. 8 des WiGB ist im Kreditvertrag bestimmt, dass bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen wird, dass der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in Standardmonaten von jeweils 30,41666 Tagen ausgedrückt wird.

$$\text{Standardmonate von 1 Monat} = 30,41666 \text{ Tage oder } 365 * 1/12$$

Ausschließlich für die Berechnung des effektiven Jahreszinses gilt ein monatlicher Sollzinssatz von $((1 + 10 \%)^{1/12}) - 1 = 0,007974$ oder 0,797 % anstelle eines Sollzinssatzes auf der Grundlage der ganzen Zahl von Kalendertagen.

Annahme gemäß Artikel 4 § 3 Absatz 3 Nr. 1 [*sic, zu lesen ist: Artikel 4 § 2 Nr. 1*] des vorliegenden Erlasses einer vollständigen und unmittelbaren Kreditaufnahme von 700 EUR

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 9 des vorliegenden Erlasses, dass die Kartenkosten von 10 EUR, die beim 1. Zahlungstermin jedes Jahres zu zahlen sind, die jährlichen

Kartenkosten während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags sind, selbst wenn diese Kosten während eines begrenzten Zeitraums nicht angerechnet werden

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 6 Buchstabe a) des vorliegenden Erlasses von 24 monatlichen Mindestzahlungen oder einer hypothetischen Rückzahlungsfrist von 24 Monaten, die die in Artikel 14 § 1 [*sic, zu lesen ist: Artikel 14 § 2*] des vorliegenden Erlasses erwähnte maximale gesetzliche Rückzahlungsfrist nicht überschreitet

Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt in diesem Fall 29 Monate und ergibt sich aus einem Tilgungszeitplan, in dem die Monatsrate 1/18tel der Restschuld ohne Berücksichtigung der Kosten beträgt:

$$D1 = 39,20 \text{ oder } (700 + (700 * 0,007974))/18$$

$$D2 = 37,32$$

$$D3 = 35,52$$

$$D4 = 33,82$$

$$D5 = 32,19$$

$$D6 = 30,65$$

$$D7 = 29,18$$

$$D8 = 27,78$$

$$D9 = 26,44$$

$$D10 = 25,17$$

$$D11 \text{ bis } D28 = 25,00$$

$$D29 = 11,94$$

Hypothetische Rückzahlungsfrist von 24 Monaten, die die in Artikel 14 § 2 Absatz 1 Nr. 1 [*sic, zu lesen ist: Artikel 14 § 3 Absatz 1 Nr. 1*] des vorliegenden Erlasses erwähnte Frist zur Erreichung des Nullwertes auch nicht überschreitet

Die Frist zur Erreichung des Nullwertes beträgt in diesem Fall 24 Monate und ergibt sich aus einem Tilgungszeitplan, in dem die Monatsrate 1/12tel der Restschuld ohne Berücksichtigung der Kosten beträgt:

$$D1 = 58,80 \text{ oder } (700 + (700 * 0,007974))/12$$

$$D2 = 54,33$$

$$D3 = 50,20$$

$$D4 = 46,38$$

$$D5 = 42,86$$

$$D6 = 39,60$$

$$D7 = 36,59$$

$$D8 = 33,81$$

$$D9 = 31,24$$

$$D10 = 28,86$$

$$D11 = 26,67$$

$$D12 \text{ bis } D23 = 25,00$$

$$D24 = 9,23$$

24 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D1 = 66,45 \text{ oder } 0,08 * (700 + (700 * 0,007974)) + 10$$

$D_2 = 52,34$ oder $0,08 * (649,14 + (649,14 * 0,007974))$
 $D_3 = 48,54$
 $D_4 = 45,01$
 $D_5 = 41,74$
 $D_6 = 38,71$
 $D_7 = 35,90$
 $D_8 = 33,29$
 $D_9 = 30,87$
 $D_{10} = 28,63$
 $D_{11} = 26,55$
 $D_{12} = 25,00$
 $D_{13} = 35,00$
 $D_{14} \text{ bis } D_{23} = 25,00$
 $D_{24} = 22,48$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$700 = \sum_{L=1}^{24} \frac{D_L}{(1+x)^{L/12}}$$

oder

$$700 = \frac{66,45}{(1+x)^{1/12}} + \frac{52,34}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{22,48}{(1+x)^{24/12}}$$

oder

$$x = 13,55\% = 13,6\%$$

Beispiel 14 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit mit einer monatlich zu zahlenden kollektiven Versicherungsprämie*

Krediteröffnung wie in Beispiel 13, mit dem Unterschied, dass mit dem Kredit keine Karte verbunden ist, aber dass der Verbraucher verpflichtet ist, beim Versicherer seiner Wahl eine kollektive Restschuldversicherung auf den Todesfall abzuschließen; der Verbraucher entscheidet sich dafür, sich einer kollektiven Versicherung anzuschließen, und bittet den Kreditgeber, die Prämie vom Kreditbetrag einzubehalten:

Die Versicherungsprämie beträgt monatlich 0,2 % der Restschuld und wird vom Kreditgeber vom Kredit einbehalten.

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses einer vollständigen und unmittelbaren Kreditaufnahme von 700 EUR

Vertragsbestimmung wie in den Artikeln VII.78 § 2 Nr. 6 und VII.134 § 2 Nr. 6 des WiGB erwähnt, gemäß der die Zahlung der Versicherungsprämie eine Bedingung für die Inanspruchnahme des Kredits ist, wobei die Prämie vom Kreditbetrag einbehalten wird

Versicherungsprämie, die gemäß Artikel I.9 Nr. 41 Absatz 1 des WiGB in den Gesamtkosten des Kredits enthalten ist

Maximale gesetzliche Rückzahlungsfrist von 29 Monaten, die wie in Beispiel 13 berechnet wird

Frist zur Erreichung des Nullwertes von 24 Monaten, die wie in Beispiel 13 berechnet wird

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 6 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses von 25 monatlichen Zahlungen oder einer hypothetischen Rückzahlungsfrist, die länger ist als die Frist von 24 Monaten in Beispiel 13, da die Versicherungsprämie vom Kreditbetrag einbehalten wird; 25 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$\begin{aligned} D1 &= 56,45 \text{ oder } 0,08 * (700 + (700 * 0,007974)) \\ D2 &= 52,46 \text{ oder } 0,08 * (650,54 + (650,54 * 0,007974)) \\ D3 &= 48,75 \\ D4 &= 45,31 \\ D5 &= 42,10 \\ D6 &= 39,13 \\ D7 &= 36,36 \\ D8 &= 33,79 \\ D9 &= 31,41 \\ D10 &= 29,19 \\ D11 &= 27,12 \\ D12 &= 25,21 \\ D13 \text{ bis } D24 &= 25,00 \\ D25 &= 10,35 \end{aligned}$$

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 6 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses, dass für die Berechnung des effektiven Jahreszinses die Rückzahlungen zu dem Zeitpunkt erfolgen, der im Kreditvertrag als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Frist zur Erreichung des Nullwertes von 24 Monaten; 24 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$\begin{aligned} D1 &= 56,45 \text{ oder } 0,08 * (700 + (700 * 0,007974)) \\ D2 &= 52,46 \text{ oder } 0,08 * (650,54 + (650,54 * 0,007974)) \\ D3 &= 48,75 \\ D4 &= 45,31 \\ D5 &= 42,10 \\ D6 &= 39,13 \\ D7 &= 36,36 \\ D8 &= 33,79 \\ D9 &= 31,41 \\ D10 &= 29,19 \\ D11 &= 27,12 \\ D12 &= 25,21 \\ D13 \text{ bis } D23 &= 25,00 \\ D24 &= 35,24 \end{aligned}$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$700 = \sum_{L=1}^{24} \frac{D_L}{(1+x)^{L/12}}$$

oder

$$700 = \frac{56,45}{(1+x)^{1/12}} + \frac{52,64}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{35,24}{(1+x)^{24/12}}$$

oder

$$x = 12,65\% = 12,7\%$$

Beispiel 15 - Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit wie in Beispiel 13, wobei die 1. Rückzahlungsfrist jedoch kürzer ist als die anderen Zahlungstermine

Krediteröffnung wie in Beispiel 13, mit dem Unterschied, dass im Kreditvertrag vorgesehen ist, dass jedes Fälligkeitsdatum auf den 1. Kalendertag jedes Monats fällt und die Rate entweder im 1. Monat nach dem Monat der Kreditaufnahme oder im 2. Monat nach dem Monat der Kreditaufnahme, wenn diese Kreditaufnahme nach dem 20. Tag des Monats erfolgt, zum ersten Mal fällig wird:

Kreditvertrag, bei dem das 1. Fälligkeitsdatum nicht bestimmt ist, sondern nur bestimmt werden kann; gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 6 Buchstabe b) des vorliegenden Erlasses kürzestmöglicher 1. Zahlungstermin von 9 Tagen aufgrund einer Kreditaufnahme am 20. des kürzestmöglichen Monats (28 Tage), das heißt am 20. Februar eines Jahres, das kein Schaltjahr ist, für die das 1. Fälligkeitsdatum also der 1. März desselben Jahres ist; dieser kürzestmögliche Zahlungstermin ist anwendbar ungeachtet des Datums des Abschlusses des Vertrags

Das Datum des Abschlusses des Kreditvertrags ist der 15. Februar 2009.

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses einer vollständigen und unmittelbaren Kreditaufnahme von 700 EUR

Raten, die der Verbraucher bei einer einmaligen und vollständigen Aufnahme des Kreditbetrags auf der Grundlage eines Tilgungsplans zahlt; Tilgungsplan, bei dem von einem 1. Zahlungstermin von 14 Tagen ausgegangen wird und die anderen Zahlungstermine auf der Grundlage von Kalendertagen berechnet werden, wobei:

$$\begin{aligned} D1 &= 66,21 \text{ oder } 0,08 * (700 + (700 * ((1 + 0,1)^{14/365} - 1))) + 10 \\ D2 &= 52,13 \text{ oder } 0,08 * (646,36 + (646,36 * ((1 + 0,1)^{31/365} - 1))) \\ D3 &= 48,34 \\ D4 &= 44,83 \\ D5 &= 41,57 \\ D6 &= 38,55 \\ D7 &= 35,76 \\ D8 &= 33,16 \end{aligned}$$

D9 = 30,75
 D10 = 28,51
 D11 = 26,45
 D12 bis D23 = 25,00
 D24 = 20,96

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 6 Buchstabe *b*) des vorliegenden Erlasses, dass der kürzestmögliche 1. Zahlungstermin von 9 Tagen als anwendbar gilt, ungeachtet des Datums des Abschlusses des Vertrags

Gemäß der Annahme in Artikel 4 § 2 [*sic, zu lesen ist: Artikel 3 § 2 Absatz 3*] des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, für den 1. Zahlungstermin in 9 Kalendertagen ausgedrückt.

Gemäß der Annahme in Artikel 4 § 2 [*sic, zu lesen ist: Artikel 3 § 2 Absatz 3*] des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, für die anderen Raten jeweils in einer Kombination von 9 Tagen und der anwendbaren Anzahl Standardmonate ausgedrückt.

1. Zahlungstermin von 9 Tagen + 23 * 30,4167 Tage = 708,58 Tage

24 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

D1 = 66,13 oder $0,08 * (700 + (700 * ((1 + 0,1)^{9/365} - 1))) + 10$
 D2 = 52,05 oder $0,08 * (645,52 + (645,52 * ((1 + 0,1)^{1/12} - 1)))$
 D3 = 48,27
 D4 = 44,76
 D5 = 41,51
 D6 = 38,49
 D7 = 35,70
 D8 = 33,10
 D9 = 30,70
 D10 = 28,47
 D11 = 26,40
 D12 = 25,00
 D13 = 35,00
 D14 bis D23 = 25,00
 D24 = 20,59

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$700 = \frac{66,13}{(1+x)^{9/365}} + \frac{52,05}{(1+x)^{(9/365+1/12)}} + \dots + \frac{20,59}{(1+x)^{(9/365+23/12)}}$$

oder

$$x = 13,85\% = 13,9\%$$

Beispiel 16 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit wie in Beispiel 13, aber mit verschiedenen versicherungsmathematischen Sollzinssätzen entsprechend der Restschuld*

Krediteröffnung wie in Beispiel 13, mit dem Unterschied, dass der jährliche versicherungsmathematische Sollzinssatz 8 % beträgt, wenn die Restschuld in Kapital über 500 EUR liegt, und 10 % beträgt, wenn dieser Restbetrag 500 EUR entspricht oder darunter liegt:

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 9 des vorliegenden Erlasses, dass der Sollzinssatz während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags 10 % beträgt

Der effektive Jahreszins beträgt $13,55 \% = 13,6 \%$ wie in Beispiel 13 berechnet.

Beispiel 17 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit wie in Beispiel 13, aber mit einem "zinslosen" 1. Zahlungstermin*

Krediteröffnung wie in Beispiel 13, mit dem Unterschied, dass der jährliche versicherungsmathematische Sollzinssatz für den 1. Zahlungstermin 0 % und für die anderen Zahlungstermine 10 % beträgt:

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 9 des vorliegenden Erlasses, dass der Sollzinssatz während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags 10 % beträgt

Der effektive Jahreszins beträgt $13,55 \% = 13,6 \%$ wie in Beispiel 13 berechnet.

Beispiel 18 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit wie in Beispiel 13, aber mit verschiedenen Sollzinssätzen und Kosten entsprechend bestimmten Sonderangebotsankäufen*

Krediteröffnung wie in Beispiel 13, mit dem Unterschied, dass mit der Karte nur Ankäufe innerhalb des Kreditgebernetzes vorgenommen werden können und dass im Kreditvertrag die Möglichkeit vorgesehen ist, dass gewisse Ankäufe zu einem außergewöhnlichen versicherungsmathematischen Sollzinssatz von 0 % oder 7 % anstelle von 10 % und ohne Kosten erfolgen können:

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 9 des vorliegenden Erlasses, dass der Sollzinssatz während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags 10 % beträgt und sich die jährlichen Kosten während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags auf 10 EUR belaufen

Der effektive Jahreszins beträgt $13,55 \% = 13,6 \%$ wie in Beispiel 13 berechnet.

Beispiel 19 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit wie in Beispiel 18, aber mit verschiedenen Sollzinssätzen und Kosten entsprechend dem Kreditaufnahmegeschäft*

Krediteröffnung wie in Beispiel 18, mit dem Unterschied, dass mit der Karte auch Kreditaufnahmen für Ankäufe und Geldabhebungen an Geldautomaten über ein anderes Netz als dem Netz des Kreditgebers, zum Beispiel Visa oder MasterCard, vorgenommen werden können; nur bei Kreditaufnahmen, die mit einer Geldabhebung an einem Geldautomaten verbunden sind, werden zusätzliche Kosten von 3 EUR pro Geldabhebung berechnet, die beim 1. folgenden Fälligkeitsdatum zu zahlen sind:

Aus der Überprüfung des Kreditgebers der Anzahl Verrichtungen, die im vorhergehenden Kalenderjahr anhand dieser "Kundenkreditkarten" getätigt worden sind, geht hervor, dass das unter den drei verschiedenen Kreditaufnahmegeschäften am häufigsten verwendete Kreditaufnahmegeschäft das Geschäft für Ankäufe innerhalb des Netzes des Kreditgebers ist.

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses, dass der effektive Jahreszins wie in Beispiel 18 berechnet wird

Der effektive Jahreszins beträgt $13,55\% = 13,6\%$ wie in Beispiel 18 (oder 13) berechnet.

Beispiel 20 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit wie in Beispiel 19, aber zusätzlich mit Grenzen für Betrag und Zeitraum, in dem dieser begrenzte Betrag in Anspruch genommen werden kann, entsprechend dem Kreditaufnahmegeschäft*

Krediteröffnung wie in Beispiel 19, mit dem Unterschied, dass aus der Überprüfung des Kreditgebers der Anzahl Verrichtungen, die im vorhergehenden Kalenderjahr anhand dieser "Kundenkreditkarten" getätigt worden sind, hervorgeht, dass das unter den drei verschiedenen Kreditaufnahmegeschäften am häufigsten verwendete Kreditaufnahmegeschäft das Geschäft für Geldabhebungen an Geldautomaten ist:

Neben den zusätzlichen Kosten von 3 EUR pro Geldabhebung besteht eine Grenze für den Betrag, der pro Tag abgehoben werden darf; dieser Betrag beläuft sich auf 500 EUR.

Gemäß den Artikeln VII.78 § 2 Nr. 7 und VII.134 § 2 Nr. 7 des WiGB ist im Kreditvertrag bestimmt, dass die Sollzinsen, die dem Verbraucher tatsächlich monatlich angerechnet werden, auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl Tage jedes Kalendermonats berechnet werden.

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses einer unmittelbaren Kreditaufnahme von 500 EUR und einer 2. Aufnahme von 200 EUR an Tag 2, für die die zusätzlichen Kosten von 3 EUR jeweils am 1. Fälligkeitsdatum gezahlt werden

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses, dass der Sollzinssatz während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags 10 % beträgt und sich die jährlichen Kosten während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags auf 10 EUR belaufen

Sollzinsbetrag zu einem Zinssatz von 10 % auf Jahresbasis; die Sollzinsen werden auf eine Restschuld von 500 EUR für den 1. Tag beziehungsweise 700 EUR für die anderen Tage des 1. Zahlungstermins eines Monats berechnet

Gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, für die 2. Kreditaufnahme in einem Tag ausgedrückt.

Der Vertrag wird am 1. Januar 2014 geschlossen, so dass die Fälligkeitsdaten jeweils auf den 1. Kalendertag des folgenden Monats fallen.

Raten, die der Verbraucher bei einer einmaligen und vollständigen Aufnahme des Kreditbetrags auf der Grundlage eines Tilgungsplans zahlt; Tilgungsplan, bei dem von der tatsächlichen Anzahl Kalendertage ausgegangen wird, wobei:

$$D1 = 72,45 \text{ oder } 0,08 * [700 + 500 * ((1 + 0,1)^{1/365} - 1) + 700 * ((1 + 0,1)^{(31 - 1)/365} - 1)] + 10 + 6$$

$$D2 = 52,32$$

$$D3 = 48,52$$

$$D4 = 44,99$$

$$D5 = 41,73$$

$$D6 = 38,69$$

$$D7 = 35,89$$

$$D8 = 33,28$$

$$D9 = 30,86$$

$$D10 = 28,62$$

$$D11 = 26,54$$

$$D12 = 25,00$$

$$D13 = 35,00$$

$$D14 \text{ bis } D23 = 25,00$$

$$D24 = 22,39$$

Gemäß den Artikeln VII.78 § 2 Nr. 8 und VII.134 § 2 Nr. 8 des WiGB ist im Kreditvertrag bestimmt, dass bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses von der Annahme ausgegangen wird, dass der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in einem oder mehreren Standardmonaten ausgedrückt wird, sowohl, was die Beträge der Grundgleichung betrifft, als auch, was die Exponenten dieser Grundgleichung betrifft.

Gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in einem Tag ausgedrückt, was den Zeitabschnitt zwischen den beiden Kreditaufnahmen betrifft.

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses gilt eine 1. Rate von 72,44 EUR, das bedeutet eine Mindestzahlung von 8 % der 700 EUR Kapital und 5,53 EUR Sollzinsen, erhöht um Kosten in Höhe von 16 EUR.

24 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D1 = 72,44 \text{ oder } 0,08 * [700 + 500 * ((1 + 0,1)^{1/365} - 1) + 700 * ((1 + 0,1)^{(30,4167 - 1)/365} - 1)] + 10 + 6$$

$$D2 = 52,34$$

$$D3 = 48,54$$

$$D4 = 45,01$$

D5 = 41,74
 D6 = 38,71
 D7 = 35,89
 D8 = 33,29
 D9 = 30,87
 D10 = 28,62
 D11 = 26,54
 D12 = 25,00
 D13 = 35,00
 D14 bis D23 = 25,00
 D24 = 22,45

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\sum_{K=1}^2 \frac{C_K}{(1+x)^{t_K}} = \sum_{L=1}^{24} \frac{D_L}{(1+x)^{t_L}}$$

oder

$$\frac{500}{(1+x)^0} + \frac{200}{(1+x)^{1/365}} = \frac{72,44}{(1+x)^{1/12}} + \frac{52,34}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{22,45}{(1+x)^{24/12}}$$

oder

$$x = 14,72\% = 14,7\%$$

Beispiel 21 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit wie in Beispiel 13, aber mit der Wahl einer anderen Zahlungsmodalität mit anderen Zinssätzen und Kosten für einen begrenzten Betrag*

Krediteröffnung wie in Beispiel 13, mit dem Unterschied, dass der Verbraucher zwischen zwei Zahlungsmodalitäten mit anderen Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher wählen kann:

a) entweder eine monatliche Mindestzahlung von 8 % der Restschuld in Kapital und Sollzinsen wie in Artikel 9 § 3 [*sic, zu lesen ist: Artikel 14 § 1*] des vorliegenden Erlasses erwähnt, gegebenenfalls erhöht um die Kartenkosten, ohne dass die Rate abzüglich Kartenkosten unter 25 EUR liegen darf; versicherungsmathematischer Sollzinssatz von 10 % und jährliche Kartenkosten von 10 EUR; der effektive Jahreszins beträgt 13,55 % = 13,6 % wie in Beispiel 13 berechnet,

b) oder eine monatliche Mindestzahlung von 5 % des Kreditbetrags, mit der neben einem Kapitalanteil die monatlich geschuldeten Zinsen und Kosten gezahlt werden; versicherungsmathematischer jährlicher Sollzinssatz von 11 % und monatliche Kartenkosten von 0,05 % des Kaufbetrags; 22 Monatsraten von je 35 EUR (5 % * 700) und eine 23. Rate von 11,59 EUR; der effektive Jahreszins beträgt 12,23 %.

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 9 des vorliegenden Erlasses, dass die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher im Zahlungszeitplan in Buchstabe a) - Sollzinssatz von 10 %

und jährliche Kosten von 10 EUR - die Gesamtkosten des Kredits während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags sind. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wird angenommen, dass sowohl die Kosten als auch der Sollzinssatz diejenigen im Zahlungszeitplan in Buchstabe *a*) sind, selbst wenn der Sollzinssatz im Zahlungszeitplan in Buchstabe *b*) höher ist

Der effektive Jahreszins beträgt 13,6 %.

Beispiel 22 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für unbestimmte Zeit ohne Mindestkapitalrückzahlung und mit einer Verpflichtung zur Erreichung des Nullwertes, deren Frist nicht kürzer ist als 1 Jahr*

Krediteröffnung für unbestimmte Zeit für eine Summe von 2.500 EUR; im Vertrag ist kein Zeitplan für die Tilgung des Kapitalanteils vorgesehen, dafür sind aber die monatliche Zahlung der nominal berechneten Sollzinsen zu einem Satz von 8 % auf Jahresbasis, berechnet auf die Restschuld, und die einmalige und unmittelbare Zahlung von Bearbeitungsgebühren von 20 EUR vorgesehen:

Im Kreditvertrag ist eine Frist zur Erreichung des Nullwertes von 12 Monaten vorgesehen, die die in Artikel 14 § 2 Absatz 2 Nr. 1 [*sic, zu lesen ist: Artikel 14 § 3 Absatz 2 Nr. 1*] des vorliegenden Erlasses erwähnte Frist zur Erreichung des Nullwertes nicht überschreitet.

12 Standardzahlungstermine von 1 Monat = 30,41667 Tage

Einmalige und unmittelbare Zahlung der Bearbeitungsgebühren von 20 EUR wie vertraglich vorgesehen

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses einer vollständigen und unmittelbaren Kreditaufnahme von 2.500 EUR

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 5 des vorliegenden Erlasses, dass nur der vollständig und unmittelbar in Anspruch genommene Kreditbetrag während eines Zeitraums von einem Jahr in gleich hohen Monatsraten zurückgezahlt wird, das bedeutet 2.500/12 oder 208,33 EUR pro Monat

Gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 5 Buchstabe *b*) in fine des vorliegenden Erlasses, monatliche Zahlung von 208,33 EUR in Kapital, erhöht um die nominal angewandten Sollzinsen zu einem Satz von 8 % auf Jahresbasis, berechnet auf die Restschuld

12 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$D_1 = 225,00$

$D_2 = 223,61$

$D_3 = 222,22$

$D_4 = 220,83$

$D_5 = 219,44$

$D_6 = 218,06$

$D_7 = 216,67$

$D_8 = 215,28$

D9 = 213,89
 D10 = 212,50
 D11 = 211,11
 D12 = 209,72

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{2.500}{(1+x)^0} = \frac{20}{(1+x)^0} + \frac{225}{(1+x)^{1/12}} + \frac{223,61}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{209,72}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$2.480 = \frac{225}{(1+x)^{1/12}} + \frac{223,61}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{209,72}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 9,96\% = 10\%$$

Beispiel 23 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für unbestimmte Zeit ohne die geringste Zahlungsverpflichtung und mit einer Verpflichtung zur Erreichung des Nullwertes, deren Frist nicht kürzer ist als 1 Jahr*

Krediteröffnung wie in Beispiel 22, mit dem Unterschied, dass im Vertrag keine Bestimmung in Bezug auf die Zahlung der Fixkosten von 20 EUR oder der nominal berechneten Sollzinsen zu einem Satz von 8 % auf Jahresbasis vorgesehen ist:

Im Kreditvertrag ist eine Frist zur Erreichung des Nullwertes von 12 Monaten vorgesehen, die die in Artikel 14 § 2 Absatz 2 Nr. 1 [*sic, zu lesen ist: Artikel 14 § 3 Absatz 2 Nr. 1*] des vorliegenden Erlasses erwähnte gesetzliche Frist zur Erreichung des Nullwertes nicht überschreitet; aufgrund der Annahme gemäß Artikel 4 § 3 Absatz 3 Nr. 5 [*sic, zu lesen ist: Artikel 4 § 2 Nr. 5*] des vorliegenden Erlasses hat dies jedoch keinen Einfluss auf die Berechnung des effektiven Jahreszinses.

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses einer vollständigen und unmittelbaren Kreditaufnahme von 2.500 EUR

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 5 des vorliegenden Erlasses, dass der vollständig und unmittelbar in Anspruch genommene Kreditbetrag während eines Zeitraums von einem Jahr in gleich hohen Monatsraten von je 208,33 EUR (2.500/12) zurückgezahlt wird

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 7 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses, dass Zinszahlungen zusammen mit den Tilgungszahlungen erfolgen, wenn im Vertrag keine Bestimmung in Bezug auf die Zahlung der Zinsen vorgesehen ist

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 7 Buchstabe *b*) des vorliegenden Erlasses, dass Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Einmalbetrag von 20 EUR ausgedrückt

sind, am Datum des Abschlusses des Kreditvertrags erfolgen, wenn im Vertrag keine Bestimmung in Bezug auf die Zahlung der Kosten vorgesehen ist

Monatliche Zahlung von 208,33 EUR in Kapital wie in Beispiel 22, erhöht um die nominal auf die Restschuld berechneten Sollzinsen zu einem Satz von 8 % auf Jahresbasis

Effektiver Jahreszins wie in Beispiel 22 von 9,96 % = 10 %

Beispiel 24 - Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit mit einer Rückzahlungsfrist, die länger ist als die Frist zur Erreichung des Nullwertes

Krediteröffnung für bestimmte Zeit wie in Beispiel 13, mit dem Unterschied, dass im Vertrag eine Frist zur Erreichung des Nullwertes von 24 Monaten und eine monatliche Mindestzahlung von 6 % der Restschuld in Kapital und Sollzinsen wie in Artikel 14 § 3 [*sic, zu lesen ist: Artikel 14 § 1*] des vorliegenden Erlasses erwähnt vorgesehen sind, gegebenenfalls erhöht um die Kartenkosten, ohne dass die Rate abzüglich Kartenkosten entweder unter 25 EUR oder unter der Restschuld liegen darf:

Maximale Rückzahlungsfrist von 29 Monaten und Frist zur Erreichung des Nullwertes von 24 Monaten, beide wie in Beispiel 13 berechnet

Die hypothetische Rückzahlungsfrist auf der Grundlage einer unmittelbaren und vollständigen Aufnahme des Kreditbetrags und der Mindestzahlungen von 6 % der Restschuld beträgt 28 Monate, wobei:

$$D1 = 52,33 \text{ oder } 0,06 * (700 + (700 * 0,007974)) + 10$$

$$D2 = 40,11$$

$$D3 = 38,01$$

$$D4 = 36,01$$

$$D5 = 34,12$$

$$D6 = 32,33$$

$$D7 = 30,63$$

$$D8 = 29,02$$

$$D9 = 27,50$$

$$D10 = 26,06$$

$$D11 \text{ und } D12 = 25,00$$

$$D13 = 35,00$$

$$D14 \text{ bis } D24 = 25,00$$

$$D25 = 35,00$$

$$D26 \text{ und } D27 = 25,00$$

$$D28 = 14,10$$

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses kann diese hypothetische Rückzahlungsfrist von 28 Monaten nicht berücksichtigt werden, weil gemäß der Annahme in Artikel 4 § 2 Nr. 6 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses Rückzahlungen zu dem Zeitpunkt erfolgen, der im Kreditvertrag als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist, in diesem Fall am Ende der Frist zur Erreichung des Nullwertes von 24 Monaten.

23 Mindestzahlungen von 6 % der Restschuld, ohne dass die Rate abzüglich Kartenkosten von 10 EUR pro Jahr unter 25 EUR liegen darf, und 24. Zahlung der Restschuld

24 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D1 = 52,33 \text{ oder } 0,06 * (700 + (700 * 0,007974)) + 10$$

$$D2 = 40,11$$

$$D3 = 38,01$$

$$D4 = 36,01$$

$$D5 = 34,12$$

$$D6 = 32,33$$

$$D7 = 30,63$$

$$D8 = 29,02$$

$$D9 = 27,50$$

$$D10 = 26,06$$

$$D11 \text{ und } D12 = 25,00$$

$$D13 = 35,00$$

$$D14 \text{ bis } D23 = 25,00$$

$$D24 = 112,47$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$700 = \sum_{L=1}^{24} \frac{D_L}{(1+x)^{L/12}}$$

oder

$$700 = \frac{62,33}{(1+x)^{1/12}} + \frac{40,11}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{112,47}{(1+x)^{24/12}}$$

oder

$$x = 12,94\% = 13\%$$

Der effektive Jahreszins beträgt 13 %.

Beispiel 25 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für bestimmte Zeit ohne Mindestkapitalrückzahlung, die keine Überziehungsmöglichkeit ist, und mit einer Frist zur Erreichung des Nullwertes, die kürzer ist als die Laufzeit des Kreditvertrags*

Kreditvertrag wie in Beispiel 22, aber mit einer bestimmten Laufzeit von 6 Jahren anstatt einer unbestimmten Laufzeit

Einmalige und unmittelbare Zahlung der Bearbeitungsgebühren von 20 EUR

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses einer vollständigen und unmittelbaren Kreditaufnahme von 2.500 EUR

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 6 Buchstabe a) des vorliegenden Erlasses einer einmaligen Tilgung des vollständig in Anspruch genommenen Kapitals bei Ablauf der vertraglichen Frist zur Erreichung des Nullwertes von 12 Monaten

Monatliche Zahlung der nominal auf die Restschuld berechneten Sollzinsen zu einem Satz von 8 % auf Jahresbasis

12 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$\begin{aligned} D_1 &= 16,67 \\ D_2 &= 16,67 \\ D_3 &= 16,67 \\ D_4 &= 16,67 \\ D_5 &= 16,67 \\ D_6 &= 16,67 \\ D_7 &= 16,67 \\ D_8 &= 16,67 \\ D_9 &= 16,67 \\ D_{10} &= 16,67 \\ D_{11} &= 16,67 \\ D_{12} &= 2516,67 \end{aligned}$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{2.500}{(1+x)^0} = \frac{20}{(1+x)^0} + \frac{16,67}{(1+x)^{1/12}} + \frac{16,67}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{2516,67}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$2.480 = \frac{16,67}{(1+x)^{1/12}} + \frac{16,67}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{2516,67}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 9,21\% = 9,2\%$$

Beispiel 26 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Überziehungsmöglichkeit für unbestimmte Zeit, bei der der 1. Zahlungstermin nicht bestimmt ist, sondern nur bestimmt werden kann*

Überziehungsmöglichkeit für eine Summe von 2.500 EUR; im unbefristeten Vertrag ist kein Zeitplan für die Tilgung des Kapitalanteils vorgesehen, dafür sind aber die monatliche Zahlung der nominal berechneten Sollzinsen zu einem Satz von 8 % auf Jahresbasis und jährliche Kartenkosten von 20 EUR, die am Anfang jedes neuen Jahres zu zahlen sind, vorgesehen:

Zinsen und Kartenkosten werden nur im Rahmen der Überziehungsmöglichkeit angerechnet. Mit anderen Worten werden sie nicht angerechnet, wenn kein Vertrag in Bezug auf die Überziehungsmöglichkeit besteht.

Im Kreditvertrag ist gemäß Artikel 14 § 2 Absatz 2 Nr. 1 [*sic zu lesen ist: Artikel 14 § 3 Absatz 2 Nr. 1*] des vorliegenden Erlasses eine Verpflichtung zur Erreichung des Nullwertes von 12 Monaten vorgesehen.

Im Kreditvertrag ist vorgesehen, dass jedes Fälligkeitsdatum auf den 1. Kalendertag jedes Monats fällt. Das 1. Fälligkeitsdatum fällt auf den 1. Kalendertag des Monats nach dem Monat der Kreditaufnahme, außer wenn der 1. Zahlungstermin dadurch kürzer als 5 Tage ist. In diesem Fall fällt das 1. Fälligkeitsdatum auf den 1. Tag des 2. Monats nach der Kreditaufnahme. Folglich beträgt der kürzestmögliche 1. Zahlungstermin 5 Tage.

Gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 7 Buchstabe *b*) des vorliegenden Erlasses, unmittelbare Zahlung der Kartenkosten von 20 EUR

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 4 des vorliegenden Erlasses, dass der gesamte Kreditbetrag von 2.500 EUR vollständig in Anspruch genommen wird und die Laufzeit des Kreditvertrags 3 Monate beträgt

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 7 Buchstabe *a*) und *d*), dass das letzte Fälligkeitsdatum der Zinsen 3 Monate nach der vollständigen Kreditaufnahme auf das Fälligkeitsdatum des Kapitals fällt, so dass das 1. und das 2. Fälligkeitsdatum der Zinsen einen Monat beziehungsweise 2 Monate nach der Kreditaufnahme fallen. Folglich wird angenommen, dass die vollständige Kreditaufnahme am 1. Kalendertag eines Monats erfolgt.

Annahme, dass der vollständig und unmittelbar in Anspruch genommene Kreditbetrag von 2.500 EUR nach einer Periode von 3 Monaten zurückgezahlt wird

Monatliche Zahlung der nominal auf die Restschuld berechneten Sollzinsen zu einem Satz von 8 % auf Jahresbasis, das bedeutet $0,08/12 * 2.500 = 16,67$ EUR pro Monat

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{2.500}{(1+x)^0} = \frac{20}{(1+x)^0} + \frac{16,67}{(1+x)^{1/12}} + \frac{16,67}{(1+x)^{2/12}} + \frac{2516,67}{(1+x)^{3/12}}$$

oder

$$2480 = \frac{16,67}{(1+x)^{1/12}} + \frac{16,67}{(1+x)^{2/12}} + \frac{2516,67}{(1+x)^{3/12}}$$

oder

$$x = 11,86\% = 11,9\%$$

Beispiel 27 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für unbestimmte Zeit mit Mindestkapitalrückzahlungen und im effektiven Jahreszins enthaltenen jährlichen Fixkosten für die Karte*

Krediteröffnung wie in Beispiel 13, aber für unbestimmte Zeit anstatt von 6 Jahren:

Im Vertrag ist eine monatliche Mindestzahlung von 8 % der Restschuld in Kapital und Sollzinsen wie in Artikel 14 § 3 [*sic, zu lesen ist: Artikel 14 § 1*] des vorliegenden Erlasses erwähnt vorgesehen, gegebenenfalls erhöht um die Kartenkosten, ohne dass die Rate abzüglich Kartenkosten entweder unter 25 EUR oder unter der Restschuld liegen darf.

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 5 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses, dass der Vertrag nur eine Laufzeit von einem Jahr hat

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 5 Buchstabe *b*) des vorliegenden Erlasses, dass das Kapital in gleich hohen Monatsraten, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der 1. Kreditaufnahme zurückgezahlt wird

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 5 Buchstabe *b*) in fine des vorliegenden Erlasses, dass Zinsen und Kosten wie vertraglich vorgesehen angerechnet und gezahlt werden, aber dass für die Laufzeit des Vertrags und die Restschuld der Zeitplan für Inanspruchnahme und Tilgung der in diesem Artikel angenommenen 12 monatlichen und gleich hohen monatlichen Kapitaltilgungszahlungen berücksichtigt wird

Gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in einem oder mehreren Standardmonaten ausgedrückt.

Gemäß den Artikeln VII.78 § 2 Nr. 8 und VII.134 § 2 Nr. 8 des WiGB ist im Kreditvertrag bestimmt, dass bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen wird, dass der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in Standardmonaten von jeweils 30,41666 Tagen ausgedrückt wird.

Standardmonate von 1 Monat = 30,41666 Tage oder $365 * 1/12$

Ausschließlich für die Berechnung des effektiven Jahreszinses gilt ein monatlicher Sollzinssatz von $((1 + 10\%)^{1/12}) - 1 = 0,007974$ anstelle eines Sollzinssatzes auf der Grundlage der ganzen Zahl von Kalendertagen.

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses einer vollständigen und unmittelbaren Kreditaufnahme von 700 EUR

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 9 des vorliegenden Erlasses, dass die Kartenkosten von 10 EUR, die beim 1. Zahlungstermin jedes Jahres zu zahlen sind, die jährlichen Kartenkosten während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags sind, selbst wenn diese Kosten während eines begrenzten Zeitraums nicht angerechnet werden

12 hypothetische Monatsraten D_1 von je $700/12 = 58,33$ EUR, erhöht um die Zinsen und Kartenkosten, im folgenden Tilgungszeitplan, wobei:

$$D1 = 73,92 \text{ oder } 700/12 + 700 * 0,007974 + 10$$

$$D2 = 63,45 \text{ oder } 700/12 + 641,67 * 0,007974$$

$$D3 = 62,98$$

$$D4 = 62,52$$

$$D5 = 62,05$$

$$D6 = 61,59$$

$$D7 = 61,12$$

$$D8 = 60,66$$

$$D9 = 60,19$$

$$D10 = 59,73$$

$$D11 = 59,26$$

$$D12 = 58,80$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$700 = \sum_{L=1}^{12} \frac{D_L}{(1+x)^{L/12}}$$

oder

$$700 = \frac{73,92}{(1+x)^{1/12}} + \frac{63,45}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{58,80}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 13,02\% = 13\%$$

Beispiel 28 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für unbestimmte Zeit mit Grenzen für Betrag und Zeitraum, in dem dieser begrenzte Betrag in Anspruch genommen werden kann, entsprechend dem Kreditaufnahmegeschäft*

Krediteröffnung wie in Beispiel 20, aber für unbestimmte Zeit anstatt von 6 Jahren:

Das am häufigsten verwendete Kreditaufnahmegeschäft ist das Geschäft für Geldabhebungen an Geldautomaten. Neben den zusätzlichen Kosten von 3 EUR pro Geldabhebung besteht eine Grenze für den Betrag, der pro Tag abgehoben werden darf; dieser Betrag beläuft sich auf 500 EUR.

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses einer unmittelbaren Kreditaufnahme von 500 EUR und einer 2. Aufnahme von 200 EUR an Tag 2, für die die zusätzlichen Kosten von 3 EUR jeweils am 1. Fälligkeitsdatum gezahlt werden

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses, dass der Sollzinssatz während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags 10 % beträgt und sich die jährlichen Kosten während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags auf 10 EUR belaufen

Sollzinsbetrag zu einem Zinssatz von 10 % auf Jahresbasis; die Sollzinsen werden auf eine Restschuld von 500 EUR für den 1. Tag beziehungsweise 700 EUR für die anderen Tage des 1. Zahlungstermins eines Monats berechnet

Gemäß den Artikeln VII.78 § 2 Nr. 8 und VII.134 § 2 Nr. 8 des WiGB ist im Kreditvertrag bestimmt, dass bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses von der Annahme ausgegangen wird, dass der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in einem oder mehreren Standardmonaten ausgedrückt wird, sowohl, was die Beträge der Grundgleichung betrifft, als auch, was die Exponenten dieser Grundgleichung betrifft.

Gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses wird der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, die für die Berechnung verwendet werden, in einem Tag ausgedrückt, was den Zeitabschnitt zwischen den beiden Kreditaufnahmen betrifft.

Ausschließlich für die Berechnung des effektiven Jahreszinses gilt eine 1. Rate von 79,86 EUR, das bedeutet eine hypothetische Mindestzahlung von 1/12tel von 700 EUR Kapital und 5,53 EUR Sollzinsen, erhöht um Kosten in Höhe von 16 EUR.

12 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D1 = 79,86 \text{ oder } 700/12 + 500 * ((1+0,1)^{1/365} - 1) + 700 * ((1+0,1)^{(30,4167-1)/365} - 1) + 10 + 6$$

$$D2 = 63,45 \text{ oder } 700/12 + (641,67 * 0,007974)$$

$$D3 = 62,98$$

$$D4 = 62,52$$

$$D5 = 62,05$$

$$D6 = 61,59$$

$$D7 = 61,12$$

$$D8 = 60,66$$

$$D9 = 60,19$$

$$D10 = 59,73$$

$$D11 = 59,26$$

$$D12 = 58,80$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\sum_{k=1}^2 \frac{C_k}{(1+x)^{t_k}} = \sum_{l=1}^{12} \frac{D_l}{(1+x)^{t_l}}$$

oder

$$\frac{500}{(1+x)^0} + \frac{200}{(1+x)^{1/365}} = \frac{79,86}{(1+x)^{1/12}} + \frac{63,45}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{58,80}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 14,90\% = 14,9\%$$

Beispiel 29 - Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für unbestimmte Zeit mit verschiedenen Zahlungsmodalitäten mit anderen Zinssätzen und Kosten für einen begrenzten Betrag

Krediteröffnung wie in Beispiel 21, aber für unbestimmte Zeit anstatt von 6 Jahren; der Verbraucher kann zwischen zwei Zahlungsmodalitäten mit anderen Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher wählen:

a) entweder eine monatliche Mindestzahlung von 8 % der Restschuld in Kapital und Sollzinsen wie in Artikel 14 § 3 [*sic, zu lesen ist: Artikel 14 § 1*] des vorliegenden Erlasses erwähnt, gegebenenfalls erhöht um die Kartenkosten, ohne dass die Rate abzüglich Kartenkosten unter 25 EUR liegen darf; versicherungsmathematischer Sollzinssatz von 10 % und jährliche Kartenkosten von 10 EUR; der effektive Jahreszins beträgt 13,02 % = 13 % wie in Beispiel 27 berechnet,

b) oder eine monatliche Mindestzahlung von 5 % des Kreditbetrags, mit der neben einem Kapitalanteil die monatlich geschuldeten Zinsen und Kosten gezahlt werden; versicherungsmathematischer jährlicher Sollzinssatz von 11 % und monatliche Kartenkosten von 0,05 % des Kaufbetrags. Gemäß der Annahme in Artikel 4 § 2 Nr. 5 des vorliegenden Erlasses 12 Monatsraten von je 58,33 EUR Kapital (700/12), erhöht um die Zinsen und Kosten von 0,35 EUR pro Monat (0,0005 * 700), das heißt 12 hypothetische Raten im nachstehenden Tilgungsplan. Der effektive Jahreszins beträgt 12,21 % = 12,2 %.

$$D1 = 64,80 \text{ oder } 700/12 + ((1 + 0,11)^{1/12} - 1) * 641,67 + 0,0005 * 700$$

$$D2 = 64,29$$

$$D3 = 63,78$$

$$D4 = 63,27$$

$$D5 = 62,76$$

$$D6 = 62,25$$

$$D7 = 61,74$$

$$D8 = 61,23$$

$$D9 = 60,72$$

$$D10 = 60,21$$

$$D11 = 59,70$$

$$D12 = 59,19$$

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 9 des vorliegenden Erlasses, dass die Gesamtkosten des Kredits im Zahlungszeitplan in Buchstabe a) - Sollzinssatz von 10 % und jährliche Kosten von 10 EUR - die Gesamtkosten des Kredits während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags sind. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wird angenommen, dass sowohl die Kosten als auch der Sollzinssatz diejenigen im Zahlungszeitplan in Buchstabe a) sind, selbst wenn der Sollzinssatz im Zahlungszeitplan in Buchstabe b) höher ist

Der effektive Jahreszins beträgt 13 %.

Beispiel 30 - Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für unbestimmte Zeit mit einer Rückzahlung in einer einmaligen Zahlung des in Anspruch genommenen Kapitals, bevor es erneut in Anspruch genommen werden kann (sogenannte Chargekarte)

Krediteröffnung für unbestimmte Zeit mit einer Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kapitals nach einem Monat; der Kreditbetrag beläuft sich auf 6.000 EUR; der Kredit wird mit einer Zahlungskarte wie in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass erwähnt in Anspruch genommen; es bestehen keine Sollzinsen:

Jährliche Kosten von 60 EUR, die jeweils am Anfang eines neuen Jahres und ein erstes Mal unmittelbar bei Abschluss des Kreditvertrags zu zahlen sind

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 5 Buchstabe a) des vorliegenden Erlasses, dass der Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr hat

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) in fine [*sic zu lesen ist: Artikel 4 § 2 Nr. 5 Buchstabe b) in fine*] des vorliegenden Erlasses, dass der Verbraucher jeden Monat des Jahres den Kreditbetrag von 6.000 EUR vollständig in Anspruch nimmt und zurückzahlt

12 hypothetische monatliche Kreditaufnahmen CL von je 6.000 EUR, unmittelbare Zahlung D1 von 60 EUR und 12 Raten D₁ von je 6.000 EUR wie im folgenden Tilgungszeitplan:

Monat	Zahlung	Sollzinssatz	Kapital	Kosten	Saldo	In Anspruch genommener Betrag
0	60			60	6000	6000
1	6000	0%	6000		6000	6000
2	6000	0%	6000		6000	6000
3	6000	0%	6000		6000	6000
4	6000	0%	6000		6000	6000
5	6000	0%	6000		6000	6000
6	6000	0%	6000		6000	6000
7	6000	0%	6000		6000	6000
8	6000	0%	6000		6000	6000
9	6000	0%	6000		6000	6000
10	6000	0%	6000		6000	6000
11	6000	0%	6000		6000	6000
12	6000	0%	6000		0	0
Gesamtbetrag	72.060	0	72000	60	72000	72000

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\sum_{k=1}^{12} \frac{C_k}{(1+x)^{1k}} = \sum_{l=1}^{13} \frac{D_l}{(1+x)^{1l}}$$

oder

$$\frac{6000}{(1+x)^{0/12}} + \frac{6000}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{6000}{(1+x)^{11/12}} = \frac{60}{(1+x)^{0/12}} + \frac{6000}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{6000}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$\frac{6000-60}{(1+x)^{0/12}} + \frac{6000}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{6000}{(1+x)^{11/12}} = \frac{6000}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{6000}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$\frac{5940}{(1+x)^{0/12}} + \frac{6000}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{6000}{(1+x)^{11/12}} = \frac{6000}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{6000}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 1,01\% = 1\%$$

Beispiel 31 - *Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für unbestimmte Zeit, bei der für den 1. Zeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator angepasst wird*

Krediteröffnung für unbestimmte Zeit wie in Beispiel 27, mit dem Unterschied, dass für die ersten beiden Jahre der Sollzinssatz 1 % beträgt und anschließend jährlich angepasst werden kann und dem Euribor für 3 Monate + 1 % entspricht:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt der Euribor für 3 Monate 1,5 %.

Annahmen wie in Beispiel 27

Zusätzliche Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 10 des vorliegenden Erlasses, dass der Sollzinssatz nach 2 Jahren dem Euribor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, erhöht um 1 %, also 2,5 % (1 % + 1,5 %), entspricht

Zusätzliche Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 9 des vorliegenden Erlasses, dass der Sollzinssatz während der gesamten Laufzeit des Vertrags 2,5 % beträgt

12 hypothetische Monatsraten D_1 von je $700/12 = 58,33$ EUR, erhöht um die Sollzinsen und Kartenkosten, wie im folgenden Tilgungszeitplan, wobei:

$$D1 = 69,78 \text{ oder } 700/12 + 700 * ((1 + 0,025)^{1/12} - 1) + 10$$

$$D2 = 59,66 \text{ oder } 700/12 + 641,67 * ((1 + 0,025)^{1/12} - 1)$$

$$D3 = 59,53$$

$$D4 = 59,41$$

$$D5 = 59,29$$

$$D6 = 59,17$$

$$D7 = 59,05$$

$$D8 = 58,93$$

$$D9 = 58,81$$

$$D_{10} = 58,69$$

$$D_{11} = 58,57$$

$$D_{12} = 58,45$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{700}{(1+x)^0} = \frac{69,78}{(1+x)^{1/12}} + \frac{59,66}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{58,45}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 5,27\% = 5,3\%$$

Beispiel 32 - Beispiel zur Veranschaulichung einer Krediteröffnung für unbestimmte Zeit mit einer Verpflichtung zur Erreichung des Nullwertes, deren Frist nicht kürzer ist als 1 Jahr, mit einer vierteljährlichen Zahlung der Zinsen und einer vierteljährlichen Mindestkapitalrückzahlung

Krediteröffnung wie in Beispiel 22, mit dem Unterschied, dass im Kreditvertrag eine Kapitalrückzahlung in vierteljährlichen Zahlungen von 20 % der Restschuld und eine vierteljährliche Zahlung der Zinsen vorgesehen sind:

Einmalige und unmittelbare Zahlung der Bearbeitungsgebühren von 20 EUR wie vertraglich vorgesehen

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses einer vollständigen und unmittelbaren Kreditaufnahme von 2.500 EUR

Annahme gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 5 des vorliegenden Erlasses, dass nur der vollständig und unmittelbar in Anspruch genommene Kreditbetrag während eines Zeitraums von einem Jahr in gleich hohen Monatsraten zurückgezahlt wird, das bedeutet 2.500/12 oder 208,33 EUR pro Monat

12 Standardzahlungstermine von 1 Monat = 30,41667 Tage

Gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 5 Buchstabe *b*) in fine des vorliegenden Erlasses, vierteljährliche Zahlung der Zinsen zu einem Satz von 8 % auf Jahresbasis, berechnet auf die Restschuld, die monatlich um 208,33 EUR verringert wird

Vom Kreditgeber zur Verfügung gestellter Nettobetrag mit einer Periode 0 von 2.500 - 20 = 2.480 EUR

12 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D_1 = 208,33 \text{ oder } 2500/12$$

$$D_2 = 208,33$$

$$D_3 = 254,17 \text{ oder } 2500/12 + [(0,08/12) * (2500 + (2500 - 208,33) + (2500 - 208,33 - 208,33))]$$

$$D_4 = 208,33$$

D5 = 208,33
 D6 = 241,67
 D7 = 208,33
 D8 = 208,33
 D9 = 229,17
 D10 = 208,33
 D11 = 208,33
 D12 = 216,67

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{2.500}{(1+x)^0} = \frac{20}{(1+x)^0} + \frac{208,33}{(1+x)^{1/12}} + \frac{208,33}{(1+x)^{2/12}} + \frac{254,17}{(1+x)^{3/12}} + \dots + \frac{216,67}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$2.480 = \frac{208,33}{(1+x)^{1/12}} + \frac{208,33}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{216,67}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 9,88\% = 9,9\%$$

Beispiel 33 - Beispiel zur Veranschaulichung eines *Immobilienhypothekarkredits* mit einem *variablen Sollzinssatz*

Kredit von 150.000 EUR für den Ankauf einer Wohnung mit Hypothekeneintragung, der über zwanzig Jahre in gleich hohen Monatsraten zu einem jährlich variablen Sollzinssatz (1/1/1) von 0,1774 % auf Monatsbasis (2,1497 % auf Jahresbasis (1)) zurückzuzahlen ist. Das 1. Fälligkeitsdatum ist einen Monat nach Beurkundung des Kreditvertrags (Datum der Kreditaufnahme) an demselben Tag des Monats, gegebenenfalls am letzten Tag jeden Monats.

Das Datum der Beurkundung des Kreditvertrags ist unbekannt.

Der Kreditgeber fordert Monatsraten von je 768,01 EUR und multipliziert die Restschuld mit einem nicht abgerundeten Prozentsatz von 0,17740146 % auf Monatsbasis (2), um eine Restschuld von 0 (3) zu erreichen.

Im Vertrag ist bestimmt, dass der periodische Zinssatz - der sich jährlich entsprechend dem Referenzindex (Index A) ändert (4) - sich höchstens um 0,1774 % auf Monatsbasis erhöhen darf, das heißt um den Wert des vereinbarten Zinssatzes, der auch die gesetzliche maximale Erhöhung darstellt, da der Kreditgeber nicht zulässt, dass der Zins negativ wird (5).

Ferner darf sich ein jährlich variabler periodischer Zinssatz im 2. Jahr um höchstens 1 % auf Jahresbasis (= 0,08295 % auf Monatsbasis (6)) und im 3. Jahr um höchstens 2 % auf Jahresbasis (= 0,165 % auf Monatsbasis (7)) erhöhen (8).

Eine Schätzung der Wohnung, eine Feuerversicherung (ausschließlich der Deckung für Diebstahl und Hausrat (9)) und eine Restschuldversicherung bei einem Anbieter nach Wahl sind Voraussetzung für den Erhalt des Kredits; ihre Kosten sind dem Kreditgeber zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses des Kreditangebots bekannt.

Ein Sichtkonto beim Kreditgeber (Bank) ist eine Voraussetzung für den Erhalt des Kredits zu einem niedrigeren periodischen Zinssatz (10), die der Verbraucher angenommen hat.

Die Bearbeitungsgebühren betragen 350 EUR und die Bewertungskosten 180 EUR; sie sind am Datum der Beurkundung des Kreditvertrags, das mit dem Tag der Kreditaufnahme zusammenfällt, zu zahlen.

Die Kosten, die beim Notar bei der Beurkundung des Kreditvertrags zu zahlen sind, betragen 1.650 EUR für Registrierungsgebühren (11), die ausschließlich die Hypothekenbestellung (Hypothekeneintragung) und nicht den Eigentumsübergang des unbeweglichen Gutes betreffen, 690,55 EUR für das Hypothekenamt (12), 765,72 EUR + 21 % MwSt. für das Honorar des Notars und 1.331 EUR einschließlich MwSt. für verschiedene Beurkundungskosten (13).

Die Feuerversicherung (14) beträgt 350 EUR pro Jahr (15) (zu indexieren) und die Restschuldversicherung (16) kostet jährlich 273 EUR während zwei Dritteln der Rückzahlungsfrist (13 von 20 Jahren); sie sind zu zahlen bei der Beurkundung des Kreditvertrags und anschließend jedes darauf folgende Jahr an demselben Tag des Monats, gegebenenfalls am letzten Tag des Monats.

Das Sichtkonto kostet monatlich 2,5 EUR, die zu Monatsbeginn zu zahlen sind.

1. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von folgenden **Annahmen** ausgegangen:

- Der Kreditvertrag gilt für den vereinbarten Zeitraum und Kreditgeber und Verbraucher kommen ihren Verpflichtungen zu den im Kreditvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nach (Artikel 4 § 1 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses).

- Ein Monat hat 30,41667 Tage (Artikel 3 § 2 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses).

- Der Sollzinssatz, und somit auch der periodische Zinssatz, und die Kosten sind unveränderlich, was Änderungen betrifft, deren Quantifizierung zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht möglich ist (Artikel 4 § 1 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses).

- Der kürzestmögliche Zeitraum zwischen der Kreditaufnahme (Beurkundung des Kreditvertrags) und dem 1. Fälligkeitsdatum der Kosten für das Sichtkonto (Artikel 4 § 2 Nr. 6 Buchstabe *b*) des vorliegenden Erlasses) (17) beträgt 0 Tage, und zwar wenn die Beurkundung am Fälligkeitsdatum dieser Kosten erfolgt, in vorliegendem Fall am 1. Tag des Monats. Für das Beispiel wird also von einer Kreditaufnahme am ersten Tag des Monats ausgegangen.

2. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt auf der Grundlage der folgenden **Beträge und Zahlungszeitpunkte**:

Kreditbetrag von 150.000 EUR

Sofort zu zahlender Betrag von 4.827,05 EUR, das bedeutet 350 EUR Bearbeitungsgebühren, 180 EUR Bewertungskosten, 690,55 EUR für das Hypothekenamt, 1.650 EUR Registrierungsgebühren, 1.331 EUR verschiedene Beurkundungskosten einschließlich MwSt. (18), 350 EUR für die Feuerversicherung, 273 EUR für die Restschuldversicherung und 2,5 EUR Kosten für das Sichtkonto

Vom Verbraucher erhaltener Nettobetrag mit einer Periode 0 von 145.172,95 EUR (150.000 - 4.827,05)

Monatlich zu zahlender Betrag von 768,01 EUR zur Tilgung des Kreditbetrags und zur Zahlung der Sollzinsen, wobei ein Monat 30,4167 Tage hat

2,5 EUR Kosten für das Sichtkonto, die monatlich im Voraus zu zahlen sind, das erste Mal an demselben Tag wie dem Tag der Beurkundung des Kreditvertrags und anschließend immer einen Monat später, wobei ein Monat 30,4167 Tage hat; die letzte Rate enthält keine Kosten für das Sichtkonto, weil diese im Voraus gezahlt werden

239 Raten von je 770,51 EUR zur Rückzahlung des Kreditbetrags, der Sollzinsen und der Kosten für das Sichtkonto und eine letzte 240. Rate von 768,01 EUR, mit der lediglich Kapital und Sollzinsen zurückgezahlt werden

Der 1. Monatsbetrag besteht, neben den Kosten von 2,5 EUR, aus 266,10 EUR Sollzinsen und 501,91 EUR Kapital, wobei für die Berechnung der Sollzinsen $0,0017740146$ oder $1,021497^{(1/12)} - 1$ mit 150.000 EUR multipliziert wird.

Betrag von 350 EUR für die Feuerversicherung, der jährlich an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Beurkundung des Kreditvertrags zu zahlen ist

In den ersten 13 Jahren Betrag von 273 EUR für die Restschuldversicherung, der jährlich an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Beurkundung des Kreditvertrags zu zahlen ist

240 hypothetische Monatsraten (19) D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D_1 = 770,51$$

$$D_2 = 770,51$$

...

$$D_{12} = 1.393,51 (770,51 + 350 + 273)$$

$$D_{13} = 770,51$$

...

$$D_{24} = 1.393,51 (770,51 + 350 + 273)$$

$$D_{25} = 770,51$$

...

$$D_{156} = 1.120,51 (770,51 + 350)$$

...

$$D240 = 768,01$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{150.000}{(1+x)^0} = \frac{4.827,05}{(1+x)^0} + \frac{770,51}{(1+x)^{1/12}} + \frac{770,51}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{770,51 + 350 + 273}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{768,01}{(1+x)^{240/12}}$$

oder

$$145.172,95 = \frac{770,51}{(1+x)^{1/12}} + \frac{770,51}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{1.393,51}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{768,01}{(1+x)^{240/12}}$$

oder

$$X = 3,156705\% = 3,2\%$$

3. Bei der Berechnung des **als Beispiel dienenden effektiven Jahreszinses** im ESIS-Merkblatt wird von folgenden **Annahmen** ausgegangen:

- Der Kreditvertrag gilt für den vereinbarten Zeitraum und Kreditgeber und Verbraucher kommen ihren Verpflichtungen zu den im Kreditvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nach (Artikel 4 § 1 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses).

- Ein Monat hat 30,41667 Tage (Artikel 3 § 2 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses).

- Der kürzestmögliche Zeitraum zwischen der Kreditaufnahme (Beurkundung) und dem 1. Fälligkeitsdatum der Kosten für das Sichtkonto beträgt 0 Tage, und zwar wenn die Beurkundung am Fälligkeitsdatum dieser Kosten erfolgt (Artikel 4 § 2 Nr. 6 Buchstabe *b*) des vorliegenden Erlasses).

- Da Änderungen des periodischen Zinssatzes - und somit auch des Sollzinssatzes - gesetzlichen und vertraglichen Höchstgrenzen unterliegen, wird angenommen, dass der periodische Zinssatz - und somit auch der Sollzinssatz - bei frühestmöglicher Gelegenheit auf das höchste im Kreditvertrag vorgesehene Niveau ansteigt (siehe Buch VII Anlage 3 Teil B Abschnitt 4 Ziffer 2 des WiGB).

Folglich entspricht der **periodische Zinssatz** für die Berechnung des als Beispiel dienenden effektiven Jahreszinses:

- im 1. Jahr 0,17740146 % (abgerundet 2,15 % auf Jahresbasis), also dem vertraglichen periodischen Zinssatz,

- im 2. Jahr 0,26035526 % (abgerundet 3,17 % auf Jahresbasis (20), und nicht 2,15 % + 1 % = 3,15 %), also dem vertraglichen periodischen Zinssatz plus 1 % auf Jahresbasis (versicherungsmathematisch umgewandelt zu einem monatlichen Prozentsatz von 0,0829538 % (21)),

- im 3. Jahr 0,34255946 % (abgerundet 4,19 % auf Jahresbasis (22), und nicht $2,15 \% + 2 \% = 4,15 \%$), also dem vertraglichen periodischen Zinssatz plus 2 % auf Jahresbasis (versicherungsmathematisch umgewandelt zu einem monatlichen Prozentsatz von 0,165158 % (23)),

- für die restliche Vertragslaufzeit 0,35480292 % (abgerundet 4,34 % auf Jahresbasis (24), und nicht $2,15 \% + 2,15 \% = 4,30 \%$), also dem vertraglichen periodischen Zinssatz plus der vertraglichen maximalen Erhöhung (= dem vertraglichen periodischen Zinssatz * 2).

4. Bei der Berechnung des **als Beispiel dienenden effektiven Jahreszinses** im ESIS-Merkblatt wird von folgenden **Beträgen** ausgegangen:

- derselbe vom Verbraucher erhaltene Nettobetrag mit einer Periode 0 von 145.172,95 EUR (150.000 - 4.827,05) wie bei dem effektiven Jahreszins, der nicht als Beispiel dient,

- im Voraus zu zahlende monatliche Kosten von 2,5 EUR für das Sichtkonto,

- jährliche Kosten von 350 EUR für die Feuerversicherung, die an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Beurkundung zu zahlen sind,

- in den ersten 13 Jahren Betrag von 273 EUR für die Restschuldversicherung, der jährlich an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Beurkundung zu zahlen ist,

- monatlich zu zahlende Beträge zur Tilgung des Kapitals und zur Zahlung der Sollzinsen, die jedes Mal, wenn sich der periodische Zinssatz bis zum Höchstprozentsatz erhöht hat, **neu berechnet** werden, wobei die Rückzahlungsfrist aufgrund der Annahme, dass der Kreditvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt, nicht angepasst wird.

Monatlicher Betrag (ohne Kosten) von 768,01 EUR für die ersten 12 Monate

Die abgerundete Restschuld nach dem 1. Jahr beträgt 143.917,99 EUR. Zur Tilgung dieses Betrags in den verbleibenden 228 Monaten zu dem Prozentsatz, der dem maximalen periodischen Zinssatz von 0,26035526 % am nächsten kommt, diesen aber nicht überschreitet, wobei die Restschuld gleich 0 ist, sind monatlich 837,79 EUR zu zahlen. Um einen Restbetrag von 0 zu erreichen, wird ein periodischer Zinssatz von 0,26035132 % (abgerundet 3,17 % auf Jahresbasis) angewandt.

Monatlicher Betrag (ohne Kosten) von 837,79 EUR im 2. Jahr

Die abgerundete Restschuld nach dem 2. Jahr beträgt 138.280,55 EUR. Zur Tilgung dieses Betrags in den verbleibenden 216 Monaten zu dem Prozentsatz, der dem maximalen periodischen Zinssatz von 0,34255946 % am nächsten kommt, diesen aber nicht überschreitet, wobei die Restschuld gleich 0 ist, sind monatlich 907,02 EUR zu zahlen. Um einen Restbetrag von 0 zu erreichen, wird ein periodischer Zinssatz von 0,34255163 % (abgerundet 4,19 % auf Jahresbasis) angewandt.

Monatlicher Betrag (ohne Kosten) von 907,02 EUR im 3. Jahr

Die abgerundete Restschuld nach dem 3. Jahr beträgt 132.981,40 EUR. Zur Tilgung dieses Betrags in den verbleibenden 204 Monaten zu dem Prozentsatz, der dem maximalen periodischen Zinssatz von 0,35480292 % am nächsten kommt, diesen aber nicht überschreitet, wobei die Restschuld gleich 0 ist, sind monatlich 917,10 EUR zu zahlen. Um einen Restbetrag von 0 zu erreichen, wird ein periodischer Zinssatz von 0,35480239 % (abgerundet 4,34 % auf Jahresbasis) angewandt.

Monatlicher Betrag (ohne Kosten) von 917,10 EUR für die letzten 204 Monate

240 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$\begin{aligned} D1 \text{ bis } D11 &= 770,51 (768,01 + 2,5) \\ D12 &= 1.393,51 (768,01 + 2,5 + 350 + 273) \\ D13 \text{ bis } D23 &= 840,29 (837,79 + 2,5) \\ D24 &= 1.463,29 (837,79 + 2,5 + 350 + 273) \\ D25 \text{ bis } D35 &= 909,52 (907,02 + 2,5) \\ D36 &= 1.532,52 (907,02 + 2,5 + 350 + 273) \\ D37 \text{ bis } D47 &= 919,60 (917,10 + 2,5) \\ D48 &= 1.542,60 (917,10 + 2,5 + 350 + 273) \\ D49 \text{ bis } D59 &= 919,60 \\ D60 &= 1.542,60 (917,10 + 2,5 + 350 + 273) \end{aligned}$$

...

$$D156 = 1.269,60 (917,10 + 2,5 + 350)$$

...

$$D240 = 917,10$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{150.000}{(1+x)^0} = \frac{4.827,05}{(1+x)^0} + \frac{770,51}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{770,51 + 350 + 273}{(1+x)^{12/12}} + \frac{840,29}{(1+x)^{13/12}} + \dots + \frac{840,29 + 350 + 273}{(1+x)^{24/12}} +$$

$$\frac{909,52}{(1+x)^{25/12}} + \dots + \frac{909,52 + 350 + 273}{(1+x)^{36/12}} + \frac{919,60}{(1+x)^{37/12}} + \dots + \frac{919,60 + 350}{(1+x)^{156/12}} + \dots + \frac{917,10}{(1+x)^{240/12}}$$

oder

$$145.172,95 = \frac{770,51}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{1.393,51}{(1+x)^{12/12}} + \frac{840,29}{(1+x)^{13/12}} + \dots + \frac{1.269,60}{(1+x)^{156/12}} + \dots + \frac{917,10}{(1+x)^{240/12}}$$

oder

$$x = 4,948320\% = 4,9\%$$

Beispiel 34 - *Beispiel zur Veranschaulichung eines Hypothekarkreditvertrags, der innerhalb 18 Monaten zurückzuzahlen ist und der vom Verbraucher zur **Überbrückung** des Zeitraums während des Übergangs zu einer anderen finanziellen Vereinbarung für das unbewegliche Gut genutzt wird*

Kreditbetrag von 80.000 EUR für den Ankauf einer Wohnung, der nach 18 Monaten in einer einmaligen Zahlung zurückzuzahlen ist, und monatlich zu zahlende Zinsen zu einem festen monatlichen Zinssatz von 0,2871 % (3,5001 % auf Jahresbasis), ohne Hypothek. Der Verbraucher muss den Kreditbetrag spätestens einen Monat nach Abschluss des Kreditvertrags in Anspruch nehmen.

Die Bearbeitungsgebühren belaufen sich auf 200 EUR und sind sofort zu zahlen.

Es gibt keine Feuer- oder Restschuldpflichtversicherung.

1. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von folgenden **Annahmen** ausgegangen:

- Der Kreditvertrag gilt für den vereinbarten Zeitraum und Kreditgeber und Verbraucher kommen ihren Verpflichtungen zu den im Kreditvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nach (Artikel 4 § 1 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses).

- Ein Monat hat 30,41667 Tage (Artikel 3 § 2 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses).

- Der Kreditbetrag wird vollständig und für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags in Anspruch genommen (Artikel 4 § 1 Absatz 1 und § 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses (25)).

Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt auf der Grundlage der folgenden **Beträge und Zahlungszeitpunkte**:

- Kreditbetrag von 80.000 EUR

- Sofort zu zahlender Betrag von 200 EUR Bearbeitungsgebühren

Vom Verbraucher erhaltener Nettobetrag mit einer Periode 0 von 79.800 EUR (80.000 - 200)

- 17 Monatsraten von je 229,68 EUR, lediglich Sollzinsen, die durch Multiplikation von genau 0,002871 (26) mit 80.000 EUR berechnet werden

- Letzte Monatsrate von 80.229,68 EUR (80.000 + 229,68 EUR)

18 hypothetische Monatsraten D_i , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$D_1 = 229,68$

$D_2 = 229,68$

...

$D_{17} = 229,68$

$$D18 = 80.229,68$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{80.000}{(1+x)^0} = \frac{200}{(1+x)^0} + \frac{229,68}{(1+x)^{1/12}} + \frac{229,68}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{80.229,68}{(1+x)^{18/12}}$$

oder

$$79.800 = \frac{229,68}{(1+x)^{1/12}} + \frac{229,68}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{80.229,68}{(1+x)^{18/12}}$$

oder

$$X = 3,677237\% = 3,7\%$$

Beispiel 35 - *Beispiel zur Veranschaulichung eines **unbefristeten** Hypothekarkreditvertrags, der vom Verbraucher zur **Überbrückung** des Zeitraums während des Übergangs zu einer anderen finanziellen Vereinbarung für das unbewegliche Gut genutzt wird*

Unbefristeter Überbrückungskredit von 80.000 EUR für den Ankauf einer Wohnung. Kapitalrückzahlung zum Zeitpunkt, zu dem die Wohnung verkauft wird. Monatlich zu zahlende Zinsen zu einem festen monatlichen Zinssatz von 0,2871 % (3,5001 % auf Jahresbasis). Es wird keine Hypothek verlangt.

Die Bearbeitungsgebühren betragen 200 EUR und sind sofort zu zahlen.

Es gibt keine Feuer- oder Restschuldpflichtversicherung.

1. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von folgenden **Annahmen** ausgegangen:

- Der Kreditvertrag gilt für den vereinbarten Zeitraum und Kreditgeber und Verbraucher kommen ihren Verpflichtungen zu den im Kreditvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nach (Artikel 4 § 1 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses).

- Ein Monat hat 30,41667 Tage (Artikel 3 § 2 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses).

- Der Kreditbetrag wird vollständig und für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags in Anspruch genommen (Artikel 4 § 2 Nr. 4 des vorliegenden Erlasses).

- Die Laufzeit beträgt 12 Monate (Artikel 4 § 2 Nr. 4 in fine des vorliegenden Erlasses).

Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt auf der Grundlage der folgenden **Beträge und Zahlungszeitpunkte**:

- Kreditbetrag von 80.000 EUR

- Sofort zu zahlender Betrag von 200 EUR Bearbeitungsgebühren

Vom Verbraucher erhaltener Nettobetrag mit einer Periode 0 von 79.800 EUR (80.000 - 200)

- 11 Monatsraten von je 229,68 EUR, lediglich Sollzinsen, die durch Multiplikation von genau 0,002871 mit 80.000 EUR berechnet werden

- Letzte Monatsrate von 80.229,68 EUR (80.000 + 229,68 EUR)

12 hypothetische Monatsraten D_t , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D_1 = 229,68$$

$$D_2 = 229,68$$

...

$$D_{11} = 229,68$$

$$D_{12} = 80.229,68$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{80.000}{(1+x)^0} = \frac{200}{(1+x)^0} + \frac{229,68}{(1+x)^{1/12}} + \frac{229,68}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{80.229,68}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$79.800 = \frac{229,68}{(1+x)^{1/12}} + \frac{229,68}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{80.229,68}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$X = 3,763642\% = 3,8\%$$

Beispiel 36 - *Beispiel zur Veranschaulichung eines "kombinierten" Immobiliarkredits*

Der Kreditgeber schließt mit den Kreditnehmern einen Rahmenvertrag für einen Kreditbetrag ab, der in Form mehrerer befristeter Vorschüsse, sogenannter "Wohnkredite", in Anspruch nehmbar ist; diese Vorschüsse können nicht wiederholt in Anspruch genommen werden und es ist keine zusätzliche Genehmigung pro einzelnen Vorschuss notwendig. Die Grenze des Rahmenvertrags entspricht der Summe der Wohnkredite (Vorschüsse) und beträgt 310.000 EUR.

Der **erste** Wohnkredit beträgt 150.000 EUR für den **Ankauf** der Wohnung und ist gemäß den Bedingungen von Beispiel 33 der vorliegenden Anlage (weiter oben) zurückzuzahlen.

Der **zweite** Wohnkredit beträgt 80.000 EUR für **Umbauarbeiten** an der Wohnung und ist über einen Zeitraum von **180 Monaten** in 6 monatlichen Zinszahlungen und 174 monatlichen Kapitalrückzahlungen, nämlich 173 mal 459,77 EUR und eine letzte Kapitalrückzahlung von 459,79 EUR, zurückzuzahlen.

Der **Zinssatz** ist **fest** und beträgt 0,2450 % pro Monat oder 2,9799 % pro Jahr.

Auf den Betrag, der nicht innerhalb 5 Monaten nach Beginn des Wohnkredits in Anspruch genommen wird, wird **eine Entschädigung für die Bereitstellung des Kapitals** ("Bereitstellungsprovision") von 0,1652 % pro Monat angerechnet.

Der Kredit muss in Teilbeträgen von mindestens 2.500 EUR in Anspruch genommen werden und er muss innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der bis zu 24 Monaten verlängert werden kann, vollständig in Anspruch genommen werden. Wenn der Wohnkredit nach diesem Zeitraum nicht vollständig in Anspruch genommen worden ist, wird der Betrag des Wohnkredits auf den in Anspruch genommenen Betrag herabgesetzt und werden die Zahlungsverpflichtungen der Kreditnehmer unter Beibehaltung der Dauer des Wohnkredits neu berechnet.

Der **dritte** Wohnkredit beträgt 80.000 EUR für den Ankauf der Wohnung in Form eines **Überbrückungskredits**, der nach 12 Monaten zu einem festen Zinssatz von 0,1570 % (1,9004 % auf Jahresbasis) zurückzuzahlen ist.

Der Kreditgeber verlangt **eine Hypothekeneintragung** für einen Betrag von 150.000 EUR als Hauptsumme zuzüglich Zinsen und Nebenkosten für den Wohnkredit von 150.000 EUR und **eine Hypothekenvollmacht** für einen Betrag von 80.000 EUR als Hauptsumme zuzüglich Zinsen und Nebenkosten für den Kredit für Umbauarbeiten.

Die **Bearbeitungsgebühren** betragen 350 EUR, die **Bewertungskosten** 180 EUR pro Wohnung, die bewertet wird (27); sie sind bei der Beurkundung des Kreditvertrags zu zahlen, das heißt am Datum der Kreditaufnahme (Zurverfügungstellung des Kreditbetrags).

Eine **Feuerversicherung** (ausschließlich der Deckung für Diebstahl und Hausrat) ist Pflicht für den Wohnkredit von 150.000 EUR für den Ankauf der Wohnung und für den Kredit für Umbauarbeiten aber nicht für den Überbrückungskredit (infolge der Hypothekeneintragung und der Hypothekenvollmacht). Der Kreditgeber kennt die Kosten (jährlich im Voraus zu zahlende 350,00 EUR einschließlich Steuern).

Die **Restschuldversicherung** ist lediglich für den Wohnkredit von 150.000 EUR Pflicht. Der Kreditgeber kennt die Kosten (jährlich im Voraus zu zahlende 273 EUR während 13 Jahren).

Das **Sichtkonto** (monatlich im Voraus zu zahlende 2,5 EUR) ist eine Voraussetzung für den Erhalt des gesamten Kredits zu einem niedrigeren periodischen Zinssatz für jeden der Wohnkredite, die der Verbraucher angenommen hat.

Der effektive Jahreszins wird für jeden Wohnkredit (Vorschuss) separat berechnet. Die Kosten, die für mehrere Wohnkredite zusammen gezahlt werden, in vorliegendem Fall die Bearbeitungsgebühren, die Kosten für das Sichtkonto und die Kosten für die Feuerversicherung, werden verhältnismäßig auf die betreffenden Wohnkredite verteilt.

1. Der effektive Jahreszins des ersten Wohnkredits entspricht nicht demjenigen von Beispiel 33 in vorliegender Anlage (siehe weiter oben), weil die Bearbeitungsgebühren und die Kosten für das Sichtkonto verhältnismäßig auf die drei Wohnkredite verteilt werden. Die Feuerversicherung wird verhältnismäßig auf 2 Wohnkredite verteilt.

Die zu verrechnenden einmaligen Bearbeitungsgebühren betragen $350 * (150.000/310.000) = 169,36$ EUR (28).

Die zu verrechnenden monatlichen Kosten für das Sichtkonto betragen $2,5 \text{ EUR} * (150.000/310.000) = 1,20$ EUR pro Monat (29).

Die zu verrechnenden jährlichen Kosten für die Feuerversicherung betragen $350 * (150.000/230.000) = 228,26$ EUR.

Die anderen Kosten sind die gleichen wie in Beispiel 33.

1. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von den gleichen **Annahmen** wie in Beispiel 33 ausgegangen.

2. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt auf der Grundlage der folgenden **Beträge und Zahlungszeitpunkte**:

Kreditbetrag von 150.000 EUR

Sofort zu zahlender Betrag von 4.523,37 EUR, das bedeutet 169,36 EUR Bearbeitungsgebühren, 180 EUR Bewertungskosten, 690,55 EUR für das Hypothekenamt, 1.650 EUR Registrierungsgebühren, 1.331 EUR verschiedene Beurkundungskosten einschließlich MwSt., 228,26 EUR für die Feuerversicherung, 273 EUR für die Restschuldversicherung und 1,20 EUR Kosten für das Sichtkonto

Vom Verbraucher erhaltener Nettobetrag mit einer Periode 0 von 145.476,63 EUR ($150.000 - 4.523,37$)

Monatlich zu zahlender Betrag von 768,01 EUR zur Tilgung des Kreditbetrags und zur Zahlung der Sollzinsen, wobei ein Monat 30,4167 Tage hat

Kosten für das Sichtkonto von 1,20 EUR, die monatlich im Voraus zu zahlen sind, das erste Mal an demselben Tag wie der Beurkundung des Kreditvertrags und anschließend jeweils einen Monat später, wobei ein Monat 30,4167 Tage hat; die letzte Rate enthält keine Kosten für das Sichtkonto, weil diese im Voraus gezahlt werden

239 Raten von je 769,21 EUR zur Rückzahlung des Kreditbetrags, der Sollzinsen und der Kosten für das Sichtkonto und eine letzte 240. Rate von 768,01 EUR, mit der lediglich Kapital und Sollzinsen zurückgezahlt werden

Der 1. Monatsbetrag besteht, neben den Kosten von 1,20 EUR, aus 266,10 EUR Sollzinsen und 501,91 EUR Kapital, wobei für die Berechnung der Sollzinsen $0,0017740146$ oder $1,021497^{(1/12)} - 1$ mit 150.000 EUR multipliziert wird.

Betrag von 228,26 EUR für die Feuerversicherung, der jährlich an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Beurkundung des Kreditvertrags zu zahlen ist

In den ersten 13 Jahren Betrag von 273 EUR für die Restschuldversicherung, der jährlich an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Beurkundung des Kreditvertrags zu zahlen ist

240 hypothetische Monatsraten D_i , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D_1 = 769,21$$

$$D_2 = 769,21$$

...

$$D_{12} = 1270,47 (769,21 + 228,26 + 273)$$

$$D_{13} = 769,21$$

...

$$D_{24} = 1270,47 (769,21 + 228,26 + 273)$$

$$D_{25} = 769,21$$

...

$$D_{156} = 997,47 (769,21 + 228,26)$$

...

$$D_{240} = 768,01$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{150.000}{(1+x)^0} = \frac{4.523,37}{(1+x)^0} + \frac{769,21}{(1+x)^{1/12}} + \frac{769,21}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{769,21 + 228,26 + 273}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{768,01}{(1+x)^{240/12}}$$

oder

$$145.476,63 = \frac{769,21}{(1+x)^{1/12}} + \frac{769,21}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{1.270,47}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{768,01}{(1+x)^{240/12}}$$

oder

$$X = 2,977153\% = 3,0\%$$

2a. Bei der Berechnung **des effektiven Jahreszinses des Kredits für Umbauarbeiten** von 80.000 EUR wird von folgenden **Annahmen** ausgegangen:

- Der Kreditvertrag gilt für den vereinbarten Zeitraum und Kreditgeber und Verbraucher kommen ihren Verpflichtungen zu den im Kreditvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nach (Artikel 4 § 1 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses).

- Der Kreditbetrag wird unmittelbar und vollständig in Anspruch genommen, weil dem Verbraucher aufgrund des Kreditvertrags freigestellt ist, wieviel Kredit er in Anspruch nimmt (Artikel 4 § 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses).

- Ein Monat hat 30,41667 Tage (Artikel 3 § 2 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses).

- Die Kosten sind unveränderlich, was Änderungen betrifft, deren Quantifizierung zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht möglich ist (Artikel 4 § 1 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses).

- Der kürzestmögliche Zeitraum zwischen der Kreditaufnahme (Beurkundung des Kreditvertrags) und dem 1. Fälligkeitsdatum der Kosten für das Sichtkonto beträgt 0 Tage, und zwar wenn die Beurkundung am Fälligkeitsdatum dieser Kosten erfolgt (Artikel 4 § 2 Nr. 7 Buchstabe *b*) des vorliegenden Erlasses).

2b. Die Berechnung **des effektiven Jahreszinses des Kredits für Umbauarbeiten** erfolgt auf der Grundlage der folgenden **Beträge und Zahlungszeitpunkte**:

- Kreditbetrag von 80.000 EUR

- Sofort zu zahlender Betrag von 987,71 EUR, das bedeutet 90,32 EUR Bearbeitungsgebühren (30), 180 EUR Bewertungskosten, 595 EUR beim Notar zu zahlende Kosten (50 EUR Registrierungsgebühren und 545 EUR verschiedene Beurkundungskosten einschließlich MwSt. (31)), 121,74 EUR für die Feuerversicherung (32) und 0,65 EUR Kosten für das Sichtkonto (33)

Vom Verbraucher erhaltener Nettobetrag mit einer Periode 0 von 79.012,29 EUR (80.000 - 987,71)

- Für die ersten 6 Monate 6 monatlich zu zahlende Raten, die lediglich aus Zinsen und Kosten für das Sichtkonto bestehen, das heißt 196,65 EUR ($0,002450 * 80.000 \text{ EUR} + 0,65 \text{ EUR} = 196 \text{ EUR} + 0,65 \text{ EUR}$)

- Nach den ersten 6 Monaten 173 monatliche Kapitalrückzahlungen von je 459,77 EUR (auf 2 Ziffern nach dem Komma abgerundetes Ergebnis von $80.000/174$), jeweils zuzüglich der nach jeder Kapitalrückzahlung auf die Restschuld berechneten Zinsen und der Kosten für das Sichtkonto. Eine 7. Rate von 656,42 EUR (196,00 EUR Sollzinsen, 459,77 EUR Kapital und 0,65 EUR Kosten für das Sichtkonto), eine 8. Rate von 655,29 EUR (194,87 EUR Sollzinsen, 459,77 EUR Kapital und 0,65 EUR Kosten für das Sichtkonto) usw.

- Eine letzte 174. Kapitalrückzahlung (180. Rate) von 459,79 EUR ($80.000/174 + 0,02$ (was nach Abrundung übrig bleibt * 174)), zuzüglich der Sollzinsen (keine Kosten für das Sichtkonto, die im Voraus bezahlt werden). Letzte Rate von 460,92 EUR (1,13 EUR Sollzinsen und 459,79 EUR Kapital)

- Jährlicher Betrag von 121,74 EUR einschließlich Steuern, für die Feuerversicherung (34), der an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Beurkundung zu zahlen ist

Anmerkung: Es wird keine Bereitstellungsprovision angerechnet, da davon ausgegangen wird, dass der Kreditbetrag unmittelbar und vollständig in Anspruch genommen wird.

180 hypothetische Monatsraten D_i , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$D_1 \text{ bis } D_6 = 196,65 (196,00 + 0,65)$

$D_7 = 656,42$

$$D8 = 655,29$$

...

$$D12 = 772,53 (650,14 + 0,65 + 121,74)$$

...

$$D180 = 460,92$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{80.000}{(1+x)^0} = \frac{987,71}{(1+x)^0} + \frac{196,65}{(1+x)^{1/12}} + \frac{772,53}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{460,92}{(1+x)^{180/12}}$$

oder

$$79.012,29 = \frac{196,65}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{772,52}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{460,92}{(1+x)^{180/12}}$$

oder

$$x = 3,449689\% = 3,4\%$$

3a. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses des **Überbrückungskredits** von 80.000 EUR wird von folgenden **Annahmen** ausgegangen:

- Der Kreditvertrag gilt für den vereinbarten Zeitraum und Kreditgeber und Verbraucher kommen ihren Verpflichtungen zu den im Kreditvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nach (Artikel 4 § 1 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses).

- Der Kreditbetrag wird für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags in Anspruch genommen (Artikel 4 § 2 Nr. 4 des vorliegenden Erlasses), in vorliegendem Fall 12 Monate.

- Ein Monat hat 30,41667 Tage (Artikel 3 § 2 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses).

- Der kürzestmögliche Zeitraum zwischen der Kreditaufnahme (Beurkundung des Kreditvertrags) und dem 1. Fälligkeitsdatum der Kosten für das Sichtkonto beträgt 0 Tage, und zwar wenn die Beurkundung am Fälligkeitsdatum dieser Kosten erfolgt (Artikel 4 § 2 Nr. 7 Buchstabe *b*) des vorliegenden Erlasses).

3b. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses **des Überbrückungskredits** erfolgt auf der Grundlage der folgenden **Beträge und Zahlungszeitpunkte**:

- Kreditbetrag von 80.000 EUR

- Sofort zu zahlender Betrag von 270,97 EUR, das bedeutet 90,32 EUR Bearbeitungsgebühren, 180 EUR Bewertungskosten und 0,65 Kosten für das Sichtkonto

Vom Verbraucher erhaltener Nettobetrag mit einer Periode 0 von 79.729,03 EUR (80.000 - 270,97)

- 11 Monatsraten von 126,25 EUR (125,60 EUR Sollzinsen + 0,65 EUR Kosten für das Sichtkonto, wobei der Sollzins = $0,001570 \cdot 80.000$)

- Eine 12. und letzte Rate von 80.125,60 EUR (80.000 EUR Kapital + 125,60 EUR Sollzinsen)

12 hypothetische Monatsraten D_i , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D_1 \text{ bis } D_{11} = 128,10 \text{ (125,60 + 2,50)}$$

$$D_{12} = 80.125,60$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{80.000}{(1+x)^0} = \frac{270,97}{(1+x)^0} + \frac{126,25}{(1+x)^{1/12}} + \frac{126,25}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{80.125,60}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$79.729,03 = \frac{128,10}{(1+x)^{1/12}} + \frac{128,10}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{80.125,60}{(1+x)^{12/12}}$$

oder

$$x = 2,258828\% = 2,3\%$$

Beispiel 37 - *Beispiel zur Veranschaulichung eines "kombinierten" Immobiliarkreditkredits mit Hypothekeneintragung für alle Summen*

Der Kreditgeber schließt mit den Kreditnehmern einen Rahmenvertrag für einen Kreditbetrag ab, der in Form mehrerer befristeter Vorschüsse, sogenannter "Wohnkredite", in Anspruch nehmbar ist; für diese Vorschüsse ist keine zusätzliche Genehmigung pro einzelnen Vorschuss notwendig und sie können wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Grenze des Rahmenvertrags entspricht der Summe der Wohnkredite (Vorschüsse) und beträgt 230.000 EUR.

Der **erste** Wohnkredit beträgt 150.000 EUR für den **Ankauf** der Wohnung und ist gemäß den Rückzahlungsbedingungen der Beispiele 33 und 36 der vorliegenden Anlage (weiter oben) zurückzuzahlen.

Der **zweite** Wohnkredit beträgt 80.000 EUR für **Umbauarbeiten** an der Wohnung und ist gemäß den Rückzahlungsbedingungen von Beispiel 36 der vorliegenden Anlage (weiter oben) zurückzuzahlen, aber mit den Kosten einer Hypothekeneintragung anstelle einer Hypothekenvollmacht.

Der Kreditgeber verlangt eine **Hypothekeneintragung** für einen Betrag von 230.000 EUR als Hauptsumme zuzüglich Zinsen und Nebenkosten.

Die **Bearbeitungsgebühren** betragen 350 EUR, die **Bewertungskosten** 180 EUR; sie sind bei der Beurkundung des Kreditvertrags zu zahlen, das heißt am Datum der Kreditaufnahme (Zurverfügungstellung des Kreditbetrags).

Für beide Wohnkredite ist eine **Feuerversicherung** (ausschließlich der Deckung für Diebstahl und Hausrat) Pflicht. Der Kreditgeber kennt die Kosten (jährlich im Voraus zu zahlende 350 EUR einschließlich Steuern).

Die **Restschuldversicherung** ist lediglich für den Wohnkredit von 150.000 EUR für den Ankauf der Wohnung Pflicht. Der Kreditgeber kennt die Kosten (jährlich im Voraus zu zahlende 273 EUR während 13 Jahren).

Das **Sichtkonto** (monatlich im Voraus zu zahlende 2,5 EUR) ist eine Voraussetzung für den Erhalt des gesamten Kredits zu einem niedrigeren periodischen Zinssatz für jeden der Wohnkredite, die der Verbraucher angenommen hat.

Der effektive Jahreszins wird für jeden Vorschuss separat berechnet. Die Kosten, die für mehrere Wohnkredite zusammen gezahlt werden, in vorliegendem Fall die Bearbeitungsgebühren, die Kosten für das Sichtkonto und die Kosten für die Feuerversicherung, werden verhältnismäßig auf die betreffenden Wohnkredite verteilt.

1. Der effektive Jahreszins des ersten Wohnkredits entspricht nicht demjenigen von Beispiel 33 in vorliegender Anlage (siehe weiter oben), weil die Bearbeitungsgebühren, die Kosten für das Sichtkonto, die Bewertungskosten und die Feuerversicherung verhältnismäßig auf beide Wohnkredite verteilt werden. Die Notargebühren werden für den vollständigen Kreditbetrag des Rahmenvertrags berechnet und samt den verschiedenen Beurkundungskosten verhältnismäßig auf beide Wohnkredite verteilt.

Die zu verrechnenden einmaligen Bearbeitungsgebühren betragen $350 * (150.000/230.000) = 228,26$ EUR.

Die zu verrechnenden monatlichen Kosten für das Sichtkonto betragen $2,5 \text{ EUR} * (150.000/230.000) = 1,63$ EUR pro Monat.

Die zu verrechnenden einmaligen Bewertungskosten betragen $180 * (150.000/230.000) = 117,39$ EUR.

Die zu verrechnenden jährlichen Kosten für die Feuerversicherung betragen $350 * (150.000/230.000) = 228,26$ EUR.

Die Notargebühren für einen Kreditbetrag von 230.000 EUR betragen 4.903,88 EUR (2.530,00 EUR Registrierungsgebühren, 1.042,88 EUR für das Hypothekenamt und 1.331,00 EUR einschließlich MwSt. für verschiedene Beurkundungskosten). Der zu verrechnende Teil beträgt 3.198,18 EUR (35).

1. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von den gleichen **Annahmen** wie in Beispiel 33 ausgegangen.

2. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt auf der Grundlage der folgenden **Beträge und Zahlungszeitpunkte:**

Kreditbetrag von 150.000 EUR

Sofort zu zahlender Betrag von 4.046,72 EUR, das bedeutet 228,26 EUR Bearbeitungsgebühren, 117,39 EUR Bewertungskosten, 3.198,18 EUR Notargebühren, 228,26 EUR für die Feuerversicherung, 273 EUR für die Restschuldversicherung und 1,63 EUR Kosten für das Sichtkonto

Vom Verbraucher erhaltener Nettobetrag mit einer Periode 0 von 145.953,28 EUR (150.000 - 4.046,72)

Monatlich zu zahlender Betrag von 768,01 EUR zur Tilgung des Kreditbetrags und zur Zahlung der Sollzinsen, wobei ein Monat 30,4167 Tage hat

Kosten für das Sichtkonto von 1,63 EUR, die monatlich im Voraus zu zahlen sind, das erste Mal an demselben Tag wie dem Tag der Beurkundung des Kreditvertrags und anschließend immer einen Monat später, wobei ein Monat 30,4167 Tage hat; die letzte Rate enthält keine Kosten für das Sichtkonto, weil diese im Voraus gezahlt werden

239 Raten von je 769,64 EUR zur Rückzahlung des Kreditbetrags, der Sollzinsen und der Kosten für das Sichtkonto und eine letzte 240. Rate von 768,01 EUR, mit der lediglich Kapital und Sollzinsen zurückgezahlt werden

Der 1. Monatsbetrag besteht, neben den Kosten von 1,63 EUR, aus 266,10 EUR Sollzinsen und 501,91 EUR Kapital, wobei für die Berechnung der Sollzinsen $0,0017740146$ oder $1,021497^{(1/12)} - 1$ mit 150.000 EUR multipliziert wird.

Betrag von 228,26 EUR für die Feuerversicherung, der jährlich an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Beurkundung des Kreditvertrags zu zahlen ist

In den ersten 13 Jahren Betrag von 273 EUR für die Restschuldversicherung, der jährlich an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Beurkundung des Kreditvertrags zu zahlen ist

240 hypothetische Monatsraten D_i , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D_1 = 769,64$$

$$D_2 = 769,64$$

...

$$D_{12} = 1.270,90 (769,64 + 228,26 + 273)$$

$$D_{13} = 769,64$$

...

$$D_{24} = 1.270,90 (769,64 + 228,26 + 273)$$

$$D_{25} = 769,64$$

...

$$D156 = 997,90 (769,64 + 228,26)$$

...

$$D240 = 768,01$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{150.000}{(1+x)^0} = \frac{4.046,72}{(1+x)^0} + \frac{769,64}{(1+x)^{1/12}} + \frac{769,64}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{769,64 + 228,26 + 273}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{768,01}{(1+x)^{240/12}}$$

oder

$$145.953,28 = \frac{769,64}{(1+x)^{1/12}} + \frac{769,64}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{1.270,90}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{768,01}{(1+x)^{240/12}}$$

oder

$$X = 2,945766\% = 2,9\%$$

2a. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses des **Kredits für Umbauarbeiten** von 80.000 EUR wird von den gleichen **Annahmen** wie in Beispiel 36 in vorliegender Anlage (siehe weiter oben) ausgegangen.

2b. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt auf der Grundlage der folgenden **Beträge und Zahlungszeitpunkte**:

- Kreditbetrag von 80.000 EUR

- Sofort zu zahlender Betrag von 2.012,66 EUR, das bedeutet 121,74 EUR Bearbeitungsgebühren (36), 62,61 EUR Bewertungskosten, 1.705,70 EUR beim Notar zu zahlende Kosten (37), 121,74 EUR für die Feuerversicherung (38) und 0,87 EUR Kosten für das Sichtkonto

Vom Verbraucher erhaltener Nettobetrag mit einer Periode 0 von 77.987,34 EUR (80.000 - 2.012,66)

- Für die ersten 6 Monate 6 zu zahlende Monatsraten, die lediglich aus Zinsen und Kosten für das Sichtkonto bestehen, das heißt 196,87 EUR ($0,002450 * 80.000 \text{ EUR} + 0,87 \text{ EUR} = 196 \text{ EUR} + 0,87 \text{ EUR}$)

- Nach den ersten 6 Monaten 173 monatliche Kapitalrückzahlungen von je 459,77 EUR (auf 2 Dezimalstellen abgerundetes Ergebnis von $80.000/174$), jeweils zuzüglich der nach jeder Kapitalrückzahlung auf die Restschuld berechneten Zinsen und der Kosten für das Sichtkonto. Eine 7. Rate von 656,64 EUR (196,00 EUR Sollzinsen, 459,77 EUR Kapital und 0,87 EUR

Kosten für das Sichtkonto), eine 8. Rate von 655,51 EUR (194,87 EUR Sollzinsen, 459,77 EUR Kapital und 0,87 EUR Kosten für das Sichtkonto) usw.

- Eine letzte 174. Kapitalrückzahlung (180. Rate) von 459,79 EUR ($80.000/174 + 0,02$ (was nach Abrundung übrig bleibt * 174)), zuzüglich der Sollzinsen (keine Kosten für das Sichtkonto, die im Voraus bezahlt werden). Letzte Rate von 460,92 EUR (1,13 EUR Sollzinsen und 459,79 EUR Kapital)

Jährlicher Betrag von 121,74 EUR einschließlich Steuern, für die Feuerversicherung, der an demselben Tag des Monats wie dem Tag der Beurkundung zu zahlen ist

180 hypothetische Monatsraten D_t , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

$$D_1 \text{ bis } D_6 = 196,87 \text{ (} 196,00 + 0,87 \text{)}$$

$$D_7 = 656,64$$

$$D_8 = 655,51$$

...

$$D_{12} = 772,75$$

...

$$D_{180} = 460,92$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{80.000}{(1+x)^0} = \frac{2.012,66}{(1+x)^0} + \frac{196,87}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{772,75}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{460,92}{(1+x)^{180/12}}$$

oder

$$77.987,34 = \frac{196,87}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{772,75}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{460,92}{(1+x)^{180/12}}$$

oder

$$x = 3,658259\% = 3,7\%$$

Beispiel 38 - Beispiel zur Veranschaulichung eines Immobilienhypothekarkredits, der nach 2 verschiedenen Rückzahlungsmodalitäten zurückzuzahlen ist

Kreditvertrag von 200.000 EUR für den Ankauf einer Wohnung, der in 180 gleich hohen monatlichen Zahlungen (15 Jahre) zurückzuzahlen ist. Der gesamte Kreditbetrag wird unmittelbar bei der Unterzeichnung der Kreditvertragsurkunde in Anspruch genommen. Weitere Kreditaufnahmen sind nicht erlaubt.

Hypothekenbestellung (Hypothekeneintragung) für 100 % des Kreditbetrags

Die Hälfte des Kreditbetrags, also 100.000 EUR, wird zu einem festen monatlichen Zinssatz von 0,5000 % (6,1678 % auf Jahresbasis) gewährt und ist in 180 monatlichen Zahlungen von 843,86 EUR zurückzuzahlen.

Die andere Hälfte des Kreditbetrags, also auch 100.000 EUR, wird zu einem festen monatlichen Zinssatz von 0,4583 % (5,6407 % auf Jahresbasis) (39) gewährt und ist in 180 monatlichen Zahlungen von 817,08 EUR zurückzuzahlen.

Die Bearbeitungsgebühren betragen 500 EUR, die obligatorischen Bewertungskosten 200 EUR und die Notargebühren 4.430,72 EUR (2.200 EUR Registrierungsgebühren, 899,72 EUR für das Hypothekenamt und 1.331 EUR einschließlich MwSt. für verschiedene Beurkundungskosten); sie sind unmittelbar bei Beurkundung des Kreditvertrags zu zahlen.

Die Monatsrate, mit der der Kreditbetrag von 200.000 EUR zu dem angerechneten Sollzinssatz zurückgezahlt wird, beträgt insgesamt 1.660,94 EUR (843,86 + 817,08) (40).

1. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von folgenden **Annahmen** ausgegangen:

- Der Kreditvertrag gilt für den vereinbarten Zeitraum und Kreditgeber und Verbraucher kommen ihren Verpflichtungen zu den im Kreditvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nach (Artikel 4 § 1 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses).

- Ein Monat hat 30,41667 Tage (Artikel 3 § 2 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses).

2. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt auf der Grundlage der folgenden **Beträge und Zahlungszeitpunkte**:

- Kreditbetrag von 200.000 EUR

- Sofort zu zahlender Betrag von 5.130,72 EUR (Bearbeitungsgebühren von 500 EUR, Bewertungskosten von 200 EUR und Notargebühren von 4.430,72 EUR)

Vom Verbraucher erhaltener Nettobetrag mit einer Periode 0 von 194.869,28 EUR (200.000 - 5.130,72)

- Monatlich zu zahlender Betrag von 1.660,94 EUR zur Tilgung des Kapitals und zur Zahlung der Sollzinsen, wobei ein Monat 30,4167 Tage hat

180 hypothetische Monatsraten D_1 , die aus einem Tilgungszeitplan hervorgehen, wobei:

D_1 bis $D_{180} = 1.660,94$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{200.000}{(1+x)^0} = \frac{5.130,72}{(1+x)^0} + \frac{1.660,94}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{1.660,94}{(1+x)^{180/12}}$$

oder

$$194.869,28 = \frac{1.660,94}{(1+x)^{1/12}} + \dots + \frac{1.660,94}{(1+x)^{180/12}}$$

oder

$$X = 6,333059\% = 6,3\%$$

Beispiel 39 - Beispiel zur Veranschaulichung eines Immobilienhypothekarkredits mit einer Versicherungsprämie, auf die im ersten Jahr eine Ermäßigung gewährt wird

Kreditbetrag für den Bau eines Hauses von 150.000 EUR. Die Vertragsbedingungen sind die gleichen wie für den Kredit für den Ankauf eines Hauses in Beispiel 33, mit dem Unterschied, dass der Sollzins fest ist und dass im ersten Jahr eine Ermäßigung von 100 EUR auf die Feuerversicherung gewährt wird.

1. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von den gleichen **Annahmen** wie in Beispiel 33 (41) ausgegangen, außer dass für die Unveränderlichkeit des Sollzinssatzes keine Annahme notwendig ist.

Da der Kredit nur schrittweise in Anspruch genommen wird, und zwar zu nicht im Voraus bekannten Zeitpunkten, auf Antrag des Verbrauchers, abhängig vom Bau des Hauses, wird zusätzlich angenommen, dass der Kredit unmittelbar und vollständig in Anspruch genommen wird (42).

2. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt auf der Grundlage der gleichen **Beträge und Zahlungszeitpunkte** wie in Beispiel 33, mit dem Unterschied, dass der sofort zu zahlende Betrag um 100 EUR niedriger ist (43), das bedeutet 4.727,05 EUR, und dass der vom Verbraucher erhaltene Nettobetrag mit einer Periode 0 folglich um 100 EUR höher ist, das bedeutet 145.272,95 EUR (150.000 - 4.727,05).

240 hypothetische Monatsraten, die die gleichen wie in Beispiel 33 sind.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{150.000}{(1+x)^0} = \frac{4.727,05}{(1+x)^0} + \frac{770,51}{(1+x)^{1/12}} + \frac{770,51}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{770,51+350+273}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{768,01}{(1+x)^{240/12}}$$

oder

$$145.272,95 = \frac{770,51}{(1+x)^{1/12}} + \frac{770,51}{(1+x)^{2/12}} + \dots + \frac{1.393,51}{(1+x)^{12/12}} + \dots + \frac{768,01}{(1+x)^{240/12}}$$

oder

$$X = 3,148780\% = 3,1\%$$

Beispiel 40 - *Beispiel zur Veranschaulichung eines Immobilienhypothekarkredits mit einer Versicherungsprämie, auf die eine **unbefristete Ermäßigung** gewährt wird*

Kreditbetrag für den Bau eines Hauses von 150.000 EUR. Die Vertragsbedingungen sind die gleichen wie für den Kredit für den Ankauf eines Hauses in Beispiel 33, mit dem Unterschied, dass der Sollzins fest ist und dass eine Ermäßigung von 100 EUR auf die Feuerversicherung gewährt wird, solange die Wohnung nicht wetterdicht ist.

1. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von den gleichen **Annahmen** wie in Beispiel 33 (44) ausgegangen, außer dass für die Unveränderlichkeit des Sollzinssatzes keine Annahme notwendig ist.

Da der Kredit nur schrittweise in Anspruch genommen wird, und zwar zu nicht im Voraus bekannten Zeitpunkten, auf Antrag des Verbrauchers, abhängig vom Bau des Hauses, wird zusätzlich angenommen, dass der Kredit unmittelbar und vollständig in Anspruch genommen wird (45).

2. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt auf der Grundlage der gleichen **Beträge und Zahlungszeitpunkte** wie in Beispiel 33.

Die unbekannte zeitweilige Ermäßigung wird nicht berücksichtigt (46).

$$X = 3,156705 \% = 3,2 \%$$

Gesehen, um Unserem Erlass vom 14. September 2016 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung der Kreditverträge, die der Anwendung von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, und die Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbraucherkredite beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Fußnote

$$(1) (1 + 0,001774)^{12} - 1 = 0,021497 \text{ (abgerundet)}$$

(2) Anmerkung: In diesem Beispiel kann der Kreditgeber nicht mit einem Prozentsatz von beispielsweise 0,177425 % (der abgerundet ebenfalls 0,1774 % ergibt) rechnen, weil der Prozentsatz auf Jahresbasis dann 2,1500 % entspräche, während 2,1497 % vereinbart worden sind, und die monatlichen Beträge zur Tilgung des Kapitals und Zahlung der Sollzinsen über denselben Zeitraum dann höher (768,03 EUR) lägen.

(3) Der Kreditgeber kann ebenfalls mit der genauen Zahl des mitgeteilten periodischen Zinssatzes (0,1774 %) multiplizieren und am Ende Zinsen hinzuzählen, um eine Restschuld von 0 EUR zu erreichen. In diesem Fall werden die Zinsen auf der Grundlage des tatsächlich angewandten (höheren) Sollzinssatzes zeitlich versetzt angerechnet.

(4) Der Zinssatz für den neuen Zeitraum entspricht dem ursprünglichen Zinssatz zuzüglich der Differenz zwischen dem Wert des im Kalendermonat vor dem Datum der Änderung veröffentlichten Referenzindex (Index A bei jährlicher Änderung, siehe Artikel 8 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses) und dem ursprünglichen Wert dieses Referenzindex (Artikel VII.143 § 3 Nr. 6 WiGB). Der ursprüngliche Wert des Referenzindex ist der Wert des Referenzindex, der im Tarif der Zinssätze für die entsprechende Kreditart angegeben ist; es handelt sich um den Wert des Referenzindex des Kalendermonats vor dem Datum dieses Tarifs (Artikel VII.143 § 3 Nr. 5 WiGB).

(5) Der periodische Zinssatz darf nicht mehr ansteigen als sinken (Artikel VII.143 § 3 Nr. 7 WiGB).

$$(6) (1 + 0,01)^{(1/12)} - 1 = 0,08295381 \%$$

$$(7) (1 + 0,02)^{(1/12)} - 1 = 0,16515813 \%$$

(8) Artikel VII.143 § 3 Nr. 8 WiGB

(9) Im Beispiel ist die Deckung für Diebstahl und Hausrat keine Voraussetzung für den Erhalt des Kredits. Das heißt, wenn der Verbraucher diese Deckung trotzdem hinzunimmt, kann er sie kündigen, ohne dass dies einen Einfluss auf den Kreditvertrag hat.

(10) Das heißt, der Verbraucher verliert die Zinsermäßigung, wenn er das Sichtkonto kündigt, es sei denn, dies ist die Folge einer einseitigen Preiserhöhung für das Sichtkonto oder einer Anpassung der Bedingungen zum Nachteil des Verbrauchers, damit das Kündigungsrecht in diesem Fall nicht beschränkt wird. Gemäß Artikel VI.83 Nr. 3 ist es Unternehmen verboten, in befristeten Verträgen wie dem Hypothekarkreditvertrag den Preis einseitig zu erhöhen oder die Bedingungen zum Nachteil des Verbrauchers auf Grundlage von Faktoren, die vom alleinigen Willen des Unternehmens abhängen, zu verändern, selbst wenn dem Verbraucher dann die Möglichkeit geboten wird, den Vertrag zu beenden.

(11) Die Registrierungsgebühren betragen 1 % des Kreditbetrags und der Nebenkosten der Hypothek, die auf 10 % des Kreditbetrags geschätzt werden. Es geht also um 1 % von $(150.000 + 0,1 * 150.000) = 0,01 * (150.000 + 1.500) = 0,01 * 165.000 = 1.650$ EUR.

(12) Einschließlich 0,3 % Hypothekengebühren auf die Hauptsumme des Kredits und die Nebenkosten (10 % der Hauptsumme) der Hypothek (= 495 EUR) und Honorar des Hypothekenbewahrers

(13) 1.331 EUR verschiedene Beurkundungskosten einschließlich MwSt. von 21 % auf die meisten dieser Kosten, Registrierungsgebühren für den Tilgungsplan, Schreibgebühren und Kosten des Hypothekenbewahrers für hypothekarische Bescheinigungen

(14) Ausschließlich der Deckung für Diebstahl und Hausrat

(15) Für ein auf 200.000 EUR einschließlich Steuern geschätztes Gebäude

(16) Für einen 34-Jährigen ohne erhöhtes Gesundheitsrisiko

(17) Der 1. Zahlungstermin für die Kosten des Sichtkontos ist nicht im Voraus bekannt, da der Zeitpunkt der Kreditaufnahme nicht bekannt ist und die Zahlung der Kosten des Sichtkontos auf den 1. Tag des Monats fällt.

(18) Das Honorar des Notars ist von den Gesamtkosten des Kredits gemäß Artikel I.9 Nr. 41 Absatz 1 des WiGB ausgeschlossen. Registrierungsgebühren sind keine Registrierungskosten für den Eigentumsübergang des unbeweglichen Gutes und somit nicht von den Gesamtkosten des Kredits gemäß Artikel I.9 Nr. 41 Absatz 2 Buchstabe c) des WiGB ausgeschlossen.

(19) Anmerkung: Es handelt sich um "Raten", die, neben den sofort zu zahlenden Kosten, im Beispiel eines Tilgungsplans des ESIS-Merkblatts (siehe Buch VII Anlage 3 Teil A Abschnitt 7 WiGB) enthalten sind.

(20) $(1 + 0,0026035526)^{12} - 1 = 3,169391 \%$

(21) $(1 + 0,01)^{1/12} - 1 = 0,0829538 \%$

(22) $(1 + 0,0034255946)^{12} - 1 = 4,18905 \%$

(23) $(1 + 0,02)^{1/12} - 1 = 0,165158 \%$

(24) $(1 + 0,0035480292)^{12} - 1 = 4,34171 \%$, wobei $0,17740146 \% * 2 = 0,0035480292$

(25) Infolge der Annahme, dass der Kreditbetrag vollständig und unmittelbar in Anspruch genommen wird, und der Vertragsbestimmung, nach der der Kredit nach 18 Monaten in einer einmaligen Zahlung zurückgezahlt wird

(26) Ein anderer periodischer Zinssatz von zum Beispiel 0,287149 %, der abgerundet auch 0,2871 % ist, entspricht einem jährlichen Prozentsatz von 3,5007 % und 18 monatlichen Beträgen von 229,72 EUR, aber vereinbart wurde ein jährlicher Prozentsatz (Sollzinssatz) von 3,5001 %.

(27) Es sind 2 Wohnungen zu bewerten, diejenige des zu kaufenden Hauses und diejenige des zu verkaufenden Hauses.

(28) In Wirklichkeit beträgt das Ergebnis 169,35 EUR, aber damit die Summe aller verhältnismäßig verteilten Kosten gleich 350 EUR ist, wird auf 169,36 EUR aufgerundet.

(29) In Wirklichkeit beträgt das Ergebnis 1,21 EUR, aber damit die Summe aller verhältnismäßig verteilten Kosten gleich 2,5 EUR ist, wird auf 1,20 EUR abgerundet.

(30) $350 * (80.000/310.000) = 90,32$

(31) Keine Kosten für das Hypothekenamt, nur verschiedene Beurkundungskosten + 21 % MwSt.

(32) $350 * (150.000/230.000) = 121,74$

(33) $2,5 * (80.000/310.000) = 0,65$

(34) $350 * (80.000/230.000) = 121,74$

(35) $4.903,88 * (150.000/230.000) = 3198,18 \text{ EUR}$

(36) $350 * (80.000/230.000)$

(37) $4.903,88 * (80.000/230.000)$

(38) $350 * (80.000/230.000)$

(39) Der genaue Prozentsatz von 0,4583 %, also ohne Abrundung, entspricht in Wirklichkeit einem Prozentsatz auf Jahresbasis von 5,6404 % $((1 + 0,004583)^{12} - 1)$. Aber für einen monatlichen Betrag von 817,08 muss mit einem etwas höheren nicht abgerundeten monatlichen Prozentsatz von 0,458329 % gerechnet werden, der einem jährlichen Prozentsatz von 5,6407 % entspricht. Das ist auch der monatliche Betrag, der angerechnet wird, wenn der (ausländische) Kreditgeber einen "nominal" angewandten Sollzinssatz von 5,5 % auf Jahresbasis mitteilt. Um einen Restbetrag von 0 zu erreichen, ist es im Übrigen nicht möglich, mit dem genauen monatlichen Prozentsatz von 0,4583 % zu rechnen. Um einen Restbetrag von 0 zu erreichen, kann jedoch mit einem etwas niedrigeren nicht abgerundeten monatlichen Zinssatz gerechnet werden, der nach Aufrundung auch 0,4583 % beträgt, aber bei dem die monatlichen Beträge sich auf 817,06 EUR belaufen, und der entsprechende Prozentsatz auf Jahresbasis beträgt dann 5,6403 %.

(40) Anmerkung: Wäre einer der beiden Sollzinssätze variabel, müsste ein zusätzlicher als Beispiel dienender effektiver Jahreszins in Anlehnung an die Methode von Beispiel 33 der vorliegenden Anlage berechnet werden, wo sich der gesamte monatliche Betrag infolge der Änderung des Teils mit dem variablen Sollzinssatz ändert.

(41) Diejenigen für die Berechnung des nicht als Beispiel dienenden effektiven Jahreszinses von Beispiel 33; ein als Beispiel dienender effektiver Jahreszins ist hier nicht notwendig, da der Sollzinssatz fest ist

(42) Siehe auch Artikel 4 § 2 Nr. 1 des vorliegenden Königlichen Erlasses.

(43) Die Ermäßigung und ihre Dauer sind im Voraus bekannt und müssen somit auf diese Weise in den effektiven Jahreszins aufgenommen werden, siehe auch Artikel 4 § 1 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses.

(44) Diejenigen für die Berechnung des nicht als Beispiel dienenden effektiven Jahreszinses von Beispiel 33; ein als Beispiel dienender effektiver Jahreszins ist hier nicht notwendig, da der Sollzinssatz fest ist

(45) Siehe auch Artikel 4 § 2 Nr. 1 des vorliegenden Königlichen Erlasses.

(46) Die Dauer der Ermäßigung ist nicht bekannt, weil sie von dem Zeitpunkt abhängt, an dem die Wohnung wetterdicht ist. Aber da von der Annahme ausgegangen wird, dass der Kreditbetrag unmittelbar und vollständig in Anspruch genommen wird, kann auch angenommen werden, dass die Wohnung zu diesem Zeitpunkt wetterdicht ist und dass die Prämie somit ab Abschluss des Kreditvertrags vollständig gezahlt wird.

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 14. September 2016 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung der Kreditverträge, die der Anwendung von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, und die Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbrauchercredite

Festlegung der maximalen effektiven Jahreszinssätze gemäß den Artikeln VII.94 und VII.147/9 des Wirtschaftsgesetzbuches und Artikel 12 des Königlichen Erlasses

Weiter unten stehende Referenzindexe, Referenzzinssätze und maximale effektive Jahreszinssätze gelten ab ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

Tabelle I - Am 1. Juni 2016 geltende Referenzindexe

Kreditbetrag	Teilzahlungsdarlehen, Teilzahlungsverkauf und alle Kreditverträge, Leasing ausgenommen, für die während der Laufzeit des Vertrags Zahlungstermine und Raten im Allgemeinen gleich bleiben	Leasing	Krediteröffnung und alle anderen Kreditverträge mit Ausnahme der Verträge, die in den vorhergehenden Spalten der vorliegenden Tabelle angegeben sind	
			Mit Karte (*)	Ohne Karte (*)
Bis 1.250 EUR	Gültig ab 1. Dezember 2012		Gültig ab 1. Dezember 2012	
	Index A 0,09	Index A 0,09	Euribor für drei Monate 0,25	Euribor für drei Monate 0,25
Über 1.250 EUR bis 5.000 EUR	Gültig ab 1. Dezember 2012		Gültig ab 1. Dezember 2012	
	Index B -0,42	Index B -0,42	Euribor für drei Monate 0,25	Euribor für drei Monate 0,25
Über 5.000 EUR	Gültig ab 1. Dezember 2015		Gültig ab 1. Dezember 2012	
	Index C -0,10 (-0,75)	Index C -0,10 (-0,75)	Euribor für drei Monate 0,25	Euribor für drei Monate 0,25

(*) Unter Karte ist zu verstehen: ein Zahlungsinstrument im Sinne von Artikel I.9 Nr. 10 des Wirtschaftsgesetzbuches, das dem elektronischen Geldtransfer dient, dessen elektronische Auslesung anhand einer Karte erfolgt, die gleichzeitig als Kreditaufnahmemittel dient, und dessen Kosten auf der Grundlage von Artikel I.9 Nr. 41 Absatz 1 Buchstabe *d)* und *f)* des Wirtschaftsgesetzbuches in den Gesamtkosten des Kredits enthalten sind.

Tabelle II - Am 1. Juni 2016 geltende Referenzzinssätze

Kreditbetrag	Teilzahlungsdarlehen, Teilzahlungsverkauf und alle Kreditverträge, Leasing ausgenommen, für die während der Laufzeit des Vertrags Zahlungstermine und Raten im Allgemeinen gleich bleiben	Leasing	Krediteröffnung und alle anderen Kreditverträge mit Ausnahme der Verträge, die in den vorhergehenden Spalten der vorliegenden Tabelle angegeben sind	
			Mit Karte (*)	Ohne Karte (*)
Bis 1.250 EUR	Gültig ab 1. Dezember 2012		Gültig ab 1. Dezember 2012	
	18,28 %	12,28 %	14,53 %	10,53 %
Über 1.250 EUR bis 5.000 EUR	Gültig ab 1. Juni 2016		Gültig ab 1. Dezember 2012	
	12,59 %	8,59 %	12,53 %	9,53 %
Über 5.000 EUR	Gültig ab 1. Dezember 2015		Gültig ab 1. Dezember 2012	
	9,77 %	7,77 %	11,53 %	9,53 %

(*) Unter Karte ist zu verstehen: ein Zahlungsinstrument im Sinne von Artikel I.9 Nr. 10 des Wirtschaftsgesetzbuches, das dem elektronischen Geldtransfer dient, dessen elektronische Auslesung anhand einer Karte erfolgt, die gleichzeitig als Kreditaufnahmemittel dient, und dessen Kosten auf der Grundlage von Artikel I.9 Nr. 41 Absatz 1 Buchstabe *d)* und *f)* des Wirtschaftsgesetzbuches in den Gesamtkosten des Kredits enthalten sind.

Tabelle III - Am 1. Juni 2016 geltende maximale effektive Jahreszinssätze

Kreditbetrag	Teilzahlungsdarlehen, Teilzahlungsverkauf und alle Kreditverträge, Leasing ausgenommen, für die während der Laufzeit des Vertrags Zahlungstermine und Raten im Allgemeinen gleich bleiben	Leasing	Krediteröffnung und alle anderen Kreditverträge mit Ausnahme der Verträge, die in den vorhergehenden Spalten der vorliegenden Tabelle angegeben sind	
			Mit Karte (*)	Ohne Karte (*)
Bis 1.250 EUR	Gültig ab 1. Dezember 2012		Gültig ab 1. Dezember 2012	
	18,50 %	12,50 %	14,50 %	10,50 %
Über 1.250 EUR bis 5.000 EUR	Gültig ab 1. Juni 2016		Gültig ab 1. Dezember 2012	
	12,50 %	8,50 %	12,50 %	9,50 %
Über 5.000 EUR	Gültig ab 1. Dezember 2015		Gültig ab 1. Dezember 2012	
	10,00 %	8,00 %	11,50 %	9,50 %

(*) Unter Karte ist zu verstehen: ein Zahlungsinstrument im Sinne von Artikel I.9 Nr. 10 des Wirtschaftsgesetzbuches, das dem elektronischen Geldtransfer dient, dessen elektronische Auslesung anhand einer Karte erfolgt, die gleichzeitig als Kreditaufnahmemittel dient, und dessen Kosten auf der Grundlage von Artikel I.9 Nr. 41 Absatz 1 Buchstabe *d)* und *f)* des Wirtschaftsgesetzbuches in den Gesamtkosten des Kredits enthalten sind.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 14. September 2016 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung der Kreditverträge, die der Anwendung von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, und die Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbraucherkredite beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT